



Gemeinde
GREPPEN



Budget 2024

Einladung zur ordentlichen Gemeindeversammlung

Donnerstag, 23. November 2023, 20.00 Uhr

Mehrzweckraum Rigi

Botschaft des Gemeinderates

Einladung zur ordentlichen Gemeindeversammlung	3
Vorwort.....	4
1. Kenntnisnahme zum Legislaturprogramm 2024 – 2027.....	5
2. Kenntnisnahme zum Aufgaben- und Finanzplan 2024 – 2029	7
3. Genehmigung des Budgets 2024 mit einem Steuerfuss von 1.75 Einheiten	9
3.1 Das Wichtigste in Kürze.....	9
3.2 Erfolgsrechnung 2024	10
3.3 Investitionsrechnung.....	11
3.4 Finanzkennzahlen	12
3.5 Aufgabenbereiche.....	13
10 POLITIK, VERWALTUNG, SICHERHEIT Claudia Bernasconi.....	13
20 BILDUNG Silvio Rapelli	16
30 FINANZEN Urs Omlin.....	20
40 BAU UND INFRASTRUKTUR Urban Sigrist.....	23
50 SOZIALES UND GESELLSCHAFT Roger Augsburg	28
3.6 Berichte und Anträge	32
3.6.1 Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht	32
3.6.2 Bericht der Controllingkommission.....	32
3.6.3 Antrag des Gemeinderates.....	32
4. Bestimmung einer externen Revisionsstelle.....	33
5. Genehmigung der Abrechnung zum Sonderkredit: Greppen Futura.....	34
5.1 Kreditabrechnung.....	34
5.2 Bericht der Revisionsstelle BDO AG zur Abrechnung des Sonderkredits betreffend Greppen Futura	36
6. Genehmigung der Änderung der Gemeindeordnung.....	38
6.1 Ausgangslage.....	38
6.2 Entwurf der Ergänzung der Gemeindeordnung	38
7. Zusicherung Gemeindebürgerrecht	39
8. Umfrage/Verabschiedungen/Verschiedenes	41
9. Anhang: Entwurf Gemeindeordnung	42
10. Notizen.....	55
11. Ihre Ansprechpartner	56

Einladung zur ordentlichen Gemeindeversammlung

Donnerstag, 23. November 2023, 20.00 Uhr

Mehrzweckraum Rigi, im Turn- und Mehrzweckgebäude, 1. OG

Traktanden

1. Kenntnisnahme zum Legislaturprogramm 2024 – 2027
2. Kenntnisnahme zum Aufgaben- und Finanzplan 2024 – 2029
3. Genehmigung des Budgets 2024 mit einem Steuerfuss von 1.75 Einheiten
4. Bestimmung der externen Revisionsstelle für die Prüfung der Rechnung 2023
5. Genehmigung der Abrechnung zum Sonderkredit: Greppen Futura
6. Genehmigung der Änderung der Gemeindeordnung
7. Einbürgerungen
8. Umfrage/Verabschiedungen/Verschiedenes

Hinweise

Die Akten und Unterlagen zur Gemeindeversammlung liegen ab dem 7. November 2023 auf der Gemeindekanzlei Greppen zur Einsichtnahme auf, soweit die Wahrung des Amtsheimnisses es zulässt (§22 Stimmrechtsgesetz).

Stimmberechtigt sind alle stimmfähigen Schweizerinnen und Schweizer, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und spätestens am 17. November 2023 ihren Wohnsitz gesetzlich geregelt haben. Das Stimmregister liegt den Stimmberechtigten auf der Gemeindekanzlei Greppen zur Einsichtnahme auf.

Die Botschaft zur Gemeindeversammlung wird in alle Haushaltungen zugestellt. Interessierte Stimmberechtigte können die Details zu den übrigen Sachgeschäften bei der Gemeindekanzlei beziehen oder auf www.greppen.ch einsehen.

Wir laden Sie ein, am 23. November 2023 an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

Greppen, 16. Oktober 2023

GEMEINDERAT GREPPEN

Liebe Grepperinnen und Grepper

Ein Minus von Fr. 922'260.90: Ein solches Budget musste bis heute noch kein Gemeinderat von Greppen der Bevölkerung präsentieren. Diese Zahl macht betroffen, zeigt aber auch deutlich, wie stark eine kleine Gemeinde von verschiedenen Faktoren abhängig ist.

Seit mehr als vier Jahren stagniert die Einwohnerzahl in Greppen. Dies ist kaum zu glauben, stehen doch auf allen grossen grünen Flächen Baugespanne für geplante Überbauungen.

Bei der Mehrjahresplanung des Gemeinderates werden bei Investitionen und Ausgaben immer auch die Einnahmen gegenübergestellt. Hier ist das geplante Bevölkerungswachstum ein wichtiger Faktor, der in die Kalkulation eingerechnet wird. Bei den geplanten Überbauungen auf dem Sagiareal und der Wendelmatte rechnet der Gemeinderat mit einem Wachstum des Steuersubstrates (ordentliche Steuereinnahmen) von mehr als Fr. 1 Mio. Die Gebiete Steinmatt und Ziegelhus sind hier noch nicht berücksichtigt. Auch die Einnahmen über die Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuer, die bei einer Bautätigkeit anfallen, würden die Einnahmenseite massiv verbessern.

Leider blockieren Einsprachen und Gerichtsgänge die weiteren Planungen. Obwohl dieses Recht in der demokratischen Schweiz wichtig und richtig ist, kann so auch unsere Finanzplanungen kräftig durcheinandergeschüttelt werden.

Und genau das ist nun geschehen. Amortisationen der neu erstellten Turn- und Mehrzweckgebäude sowie andere Investitionen belasten unsere Rechnung mit knapp Fr. 500'000.-. Auf der Einnahmenseite fehlen nun die Einnahmen der Sondersteuern und des Bevölkerungswachstums, was zu einem Minus von Fr. 922'260.90 führt.

Fr. 922'260.90 würde auch eine Steuererhöhung von vier Steuereinheiten bedeuten. Am 31. Dezember 2022 verfügte die Gemeinde über ein Eigenkapital von Fr. 8'809'088.-. Könnte die Gemeinde Greppen nicht mit dem Wachstum der Steuerkraft rechnen, sähe die Finanzplanung auf weitere Jahre hinaus tief rot aus.

Der Gemeinderat ist aber weiterhin positiv gestimmt, dass die Bauvorhaben umgesetzt werden können und verzichtet deshalb, in Absprache mit der Controllingkommission, auf eine Steuererhöhung. Trotzdem werden wir im kommenden Jahr auf einige Investitionen verzichten, da wir uns nicht weiter verschulden wollen.

Gerne laden wir Sie zur Gemeindeversammlung am 23. November 2023 in den Mehrzweckraum Rigi ein. Wir freuen uns auf Sie!

*Claudia Bernasconi,
Gemeindepräsidentin*

1. Kenntnisnahme zum Legislaturprogramm 2024 – 2027

Mit dem Legislaturprogramm orientiert der Gemeinderat über die geplanten Vorhaben und Projekte der nächsten Jahre. Daraus resultierende finanzielle Auswirkungen werden im Aufgaben- und Finanzplan und im Budget 2024 abgebildet.

Res-sort, Lauf-Nr.	Legislaturprogramm	2024	2025	2026	20xx
10 POLITIK UND VERWALTUNG					
Zentrale Dienste, Geschäftsführung					
1	Umsetzung elektronisches Geschäftsverwaltungsprogramm Gever Axioma				
2	Bewirtschaftung Ablage im Archiv				
3	Prüfung einer Fusion mit Weggis, Optimierungsmöglichkeiten abklären				
4	Einführung digitaler Dorfplatz, z.Bsp. Crossiety				
5	Vorhandene Räumlichkeiten modernisieren. Anpassung an die Bedürfnisse der Organisation				
6	Kommunale Wahlen				
7	Digitale Entwicklung				
Sicherheit					
8	Feuerwehr der Seegemeinden: Beschaffung neuer Bus und neue Geräte für Atemschutz				
9	Bevölkerungsschutz: Pflichtenhefte der Stabsarbeit überarbeiten				
20 BILDUNG					
Bildung					
1	Mitarbeit Lösungsentwicklung Hallenbad Weggis				
2	Ausbau der schulischen Betreuungselemente				
3	Weiterentwicklung altersgemischtes Lernen (AGL) und des selbstorganisierten Lernens (SOL)				
4	Schulen für alle – Schulentwicklung Kt. Luzern – 2023 bis 2035				
30 FINANZEN					
Finanzabteilung					
1	Aufschlüsselung der Umlagerungskonti auf die aktuelle Situation anpassen				
2	IKS umsetzen und kontrollieren, Risk Management einführen				
40 BAU, INFRASTRUKTUR UND SICHERHEIT					
Liegenschaften Verwaltungsvermögen					
1	Prüfung Standort Verwaltung: Politische Klärung				
2	Sanierung Sportplatz				
Park, Quai, Anlagen					
3	Pflege Wanderwege				

Resort, Lauf- Nr.	Legislaturprogramm	2024	2025	2026	20xx
Strassen					
4	Tempo 30: Kleinrieden, Gütschweg und Chriesbaumhofstrasse				
5	Sanierung Seestrasse: Abhängigkeit GP Sagi				
6	Sanierung Dorfstrasse				
7	Veloweg nach Weggis				
8	Realisierung Parkplätze				
Siedlungsentwässerung					
9	Überprüfung Gebühren				
Wasserversorgung					
10	Fertigstellung Leitungsersatz und Querschnittvergrösserung mit dem Verbund Weggis				
11	Überprüfung Gebühren				
12	Netzergänzung Ringleitung Kantonsstrasse Bereich Rubibach				
13	Netzergänzung Ringleitung Brücke Rubibach – Alpenblick				
Umwelt, Energie und Naturschutz					
14	Gemeindeeigene Gebäude über Fernwärmeverbund Haltikon				
15	Aufwertung Gewässerräume, Neophytenbekämpfung				
Raumordnung					
16	Freiraumkonzept umsetzen, Rahmen für attraktive Begegnungsorte schaffen				
17	Bau- und Zonenreglement				
18	Bebauungsplan Dorf				
50 SOZIALES UND GESUNDHEIT					
Jugendarbeit					
1	Offene Turnhalle				
Asylwesen					
2	Flüchtlingskrisen				

2. Kenntnisnahme zum Aufgaben- und Finanzplan 2024 – 2029

In Kürze

- ✘ Das Budget für das Jahr 2024 sieht einen Aufwandüberschuss von Fr. 922'260.90 und Bruttoinvestitionsausgaben von Fr. 414'000.– vor.
- ✘ Das Investitionsvolumen 2024 – 2029 beträgt rund Fr. 3.5 Mio.

Finanzpolitische Strategie des Gemeinderates

Die politische Strategie des Gemeinderates richtet sich nach den Werten des Leitbildes der Gemeinde Greppen. Werte wie Nachhaltigkeit für die Zukunft, ein zeitgemäßes Bildungs- und ein familiengerechtes Betreuungsangebot, und das Anstreben eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes und langfristige Bildung von Reserven, werden dabei aufmerksam verfolgt.

Es ist das finanzpolitische Ziel des Gemeinderates, den Finanzhaushalt ausgewogen zu gestalten und die finanziellen Mittel verantwortungsvoll und sorgfältig einzusetzen.

Strategie

Die Investitionen der vergangenen Jahre entwickeln sich aufgrund der Verzögerungen von Bauprojekten und Wachstum nicht im Gleichgewicht. Für die weiteren Investitionen muss Greppen zusätzliche Kredite aufnehmen.

Die Aufgaben- und Finanzplanung weist erfreulicherweise ab dem Jahr 2027 einen Selbstfinanzierungsgrad von mehr als 100 % aus. Mit dieser Grundlage können Schulden zurückbezahlt werden.

Aufgaben- und Finanzplan

Der Aufgaben- und Finanzplan ist eine mittelfristige, laufende Planung. Er ist laufend an die sich verändernden Rahmenbedingungen anzupassen und soll aufzeigen, welche Aufgaben und Investitionen in den nächsten Jahren geplant sind und welche Auswirkungen diese Aufgaben und Investitionen auf den Finanzhaushalt haben.

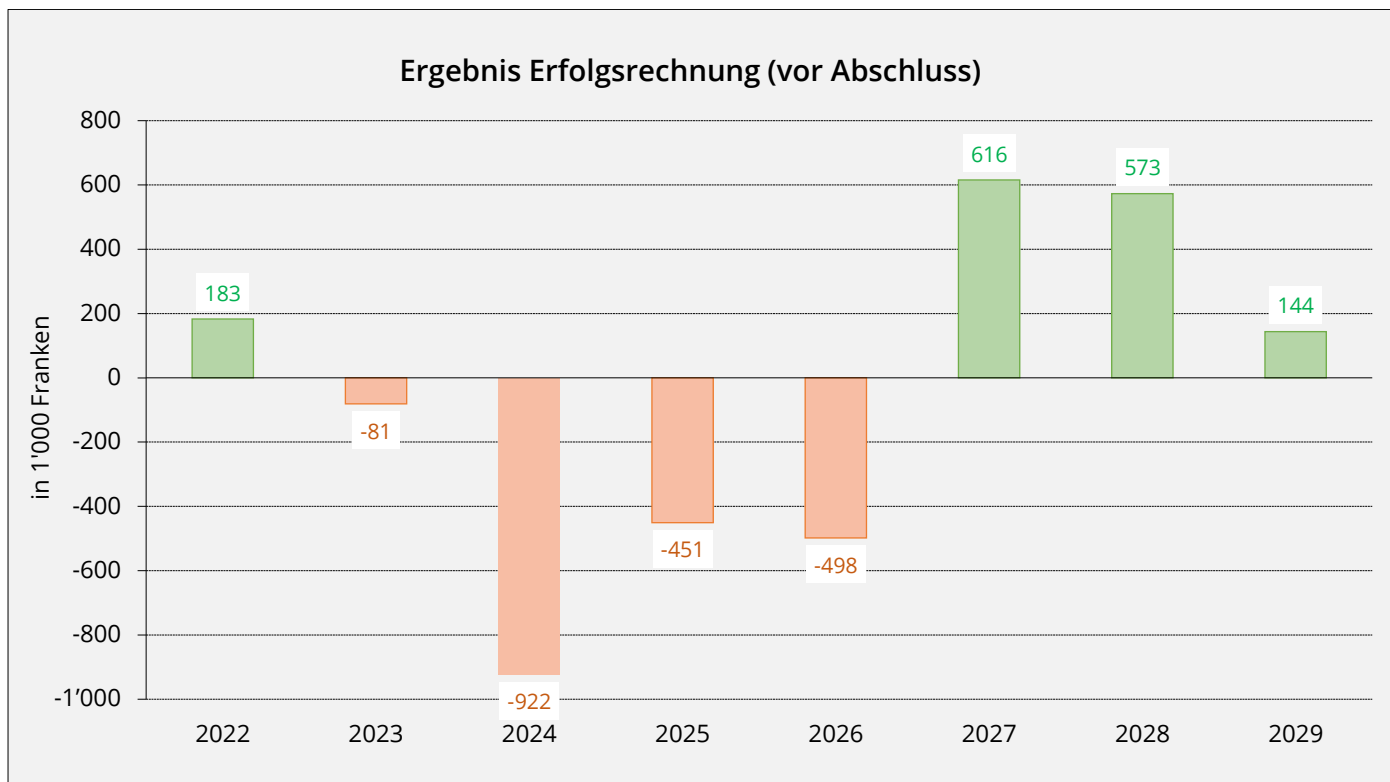
Planungsparameter

Es wird mit einem Bevölkerungswachstum bis 2029 mit 358 Personen gerechnet (+30 %). Wir rechnen mit einem Wachstum der durchschnittlichen Steuerkraft von 2 % sowie Sondersteuern, spez. Grundstückgewinnsteuern und Handänderungssteuern von insgesamt Fr. 2.2 Mio.

Die Zinssätze für Neukredite sind im Durchschnitt bei 3.00 % festgesetzt. Die Teuerungsrate für die übrigen Aufwände steigen um ca. 0.5 %.

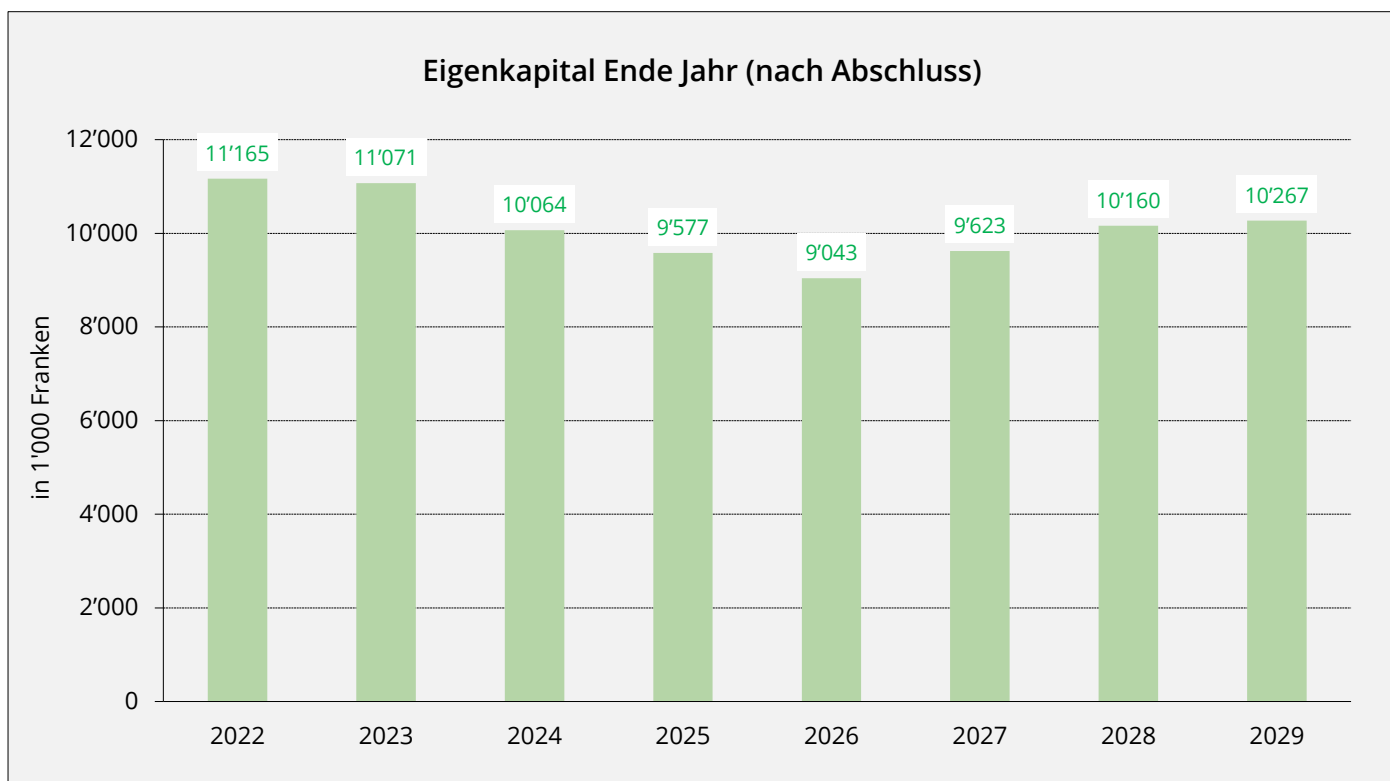
Die Zahlungen in den Finanzausgleich sind im Jahr 2024 netto Fr. 158'565.–. Die Gemeinde erhält Fr. 270'329.– durch den kantonalen Ausgleich für Härtefälle nach AFR18 von 2020 bis 2025 (sechs Jahre) und Lastenausgleich von Fr. 8'646.–. Im Budget 2023 waren es Fr. 85'104.–.

Ergebnis Erfolgsrechnung (vor Abschluss)



Eigenkapital Ende Jahr (nach Abschluss)

Diese Grafik des Eigenkapitals weist nebst den kumulierten Ergebnissen aus den Vorjahren auch die Spezialfinanzierungen sowie die zweckgebundenen Fonds aus.



3. Genehmigung des Budgets 2024 mit einem Steuerfuss von 1.75 Einheiten

3.1 Das Wichtigste in Kürze

Das Budget 2024 sieht einen Aufwandüberschuss in der Höhe von Fr. 922'260.90 vor. Dieser ausserordentlich hohe geplante Verlust verlangt eine Stellungnahme.

Durch die angespannte Finanzsituation mussten Investitionen verschoben werden. Die Realität kann Ende 2024 ein anderes Bild zeigen, doch müssen wir aus heutiger Sicht mit einem klar negativen Ergebnis per Ende 2024 rechnen. Viele der betroffenen Budgetpositionen sind nicht im direkten Einflussbereich der Gemeinde oder entstehen aus starken Abhängigkeiten.

Herleitung

Die Differenz von rund Fr. 842'000.- aus Budget 2023 (Fr. -80'700.-) im Vergleich zum Budget 2024 (Fr. -922'260.90) erklären sich im Wesentlichen

- durch tiefere Sondersteuereinnahmen (Mindereinnahmen von Fr. 600'000.-)
- durch die Schaffung der neuen Stelle im Haus- und Werkdienst (Fr. 80'000.-)
- durch den Wegfall des Lastenausgleichs (Mindereinnahmen von Fr. 76'000.-)
- durch zusätzliche Schüler:innen am Gymnasium Immensee und an der Kantonsschule Alpenquai (Fr. 23'000.-)
- durch die angestiegenen Kosten in den Heimen (Fr. 63'000.-)

Sondersteuereinnahmen

Im Bereich der Sondersteuern konnten lediglich je Fr. 100'000.00 für die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern budgetiert werden. Durch die blockierten Bautätigkeiten entfallen hier wichtige Einnahmen, welche die Differenz zum Budget 2023 von rund Fr. 600'000.- erklärt.

Haus- und Werkdienst

Die Personalkosten sind um die Schaffung einer neuen Stelle im Haus- und Werkdienst erhöht. Diese Anpassung wurde per Nachtragskredit im Mai 2023 bei der Gemeindeversammlung abgeholt. Die Kosten werden zwischen den Ressort Bildung und Bau- und Infrastruktur aufgeteilt. Der Betrag von Fr. 80'000.- beinhaltet Vollkosten,

also auch die Lohnnebenleistungen, Sozialkosten und Arbeitgeberbeiträge.

Lastenausgleich

Der Finanzausgleich umfasst einen partiellen Ausgleich der unterschiedlichen Einnahmen (Ressourcenausgleich) und Ausgaben der Gemeinden (Lastenausgleich). Lastenausgleich erhalten Gemeinden, die in topografischer und soziodemografischer Hinsicht übermässige finanzielle Belastungen tragen. Die Höhe der Ausgleichsbeträge ist dabei von Faktoren abhängig, die von den Gemeinden nicht beeinflusst werden können. In diesem Jahr entfällt der soziodemografische Lastenausgleich in der Höhe von Fr. 76'000.-.

Bildung

Im Aufgabenbereich der Bildung gibt es Mehrkosten für die Sekundarschule. Im Vergleich zum Budget 2023 belastet uns Weggis in der angepassten Vollkostenrechnung zusätzlich Fr. 2'610.- pro Schüler:in. Ebenfalls hat der Kanton die Beiträge pro Schüler:in neu aufgelegt, sodass pro Schüler:in weniger Kopf-Beiträge gesprochen werden. Die Kantonsbeiträge an die Schulsozialarbeit sind nun in den Schüler-Beiträgen integriert und werden nicht mehr separat überwiesen.

Im Schulunterricht am Gymnasium Immensee und an der Kantonsschule Alpenquai hat es einen Zuwachs von Schüler:innen gegeben.

Heime

Im Aufgabenbereich Soziales sind die Kosten für das Alters- und Pflegeheim angestiegen. Durch den neuen Kostenteiler ergibt dies Mehrkosten im Vergleich zum Budget 2023 in der Höhe von rund Fr. 63'000.-.

Flüchtlinge

Aktuell hat der Kanton sich noch nicht zu einem Finanzierungsstopp geäussert. Für einen Kantonsbeitrag an die Flüchtlinge haben wir trotz der Aufhebung der Gemeindevweisung einen Aufwandsposten von Fr. 103'300.- im Budget 2024 stehen lassen. Dies stellt keine Änderung oder Entlastung im Vergleich zum Budget 2023 dar.

3.2 Erfolgsrechnung 2024

In Kürze

- ✘ Das Budget für das Jahr 2024 sieht einen Aufwandüberschuss von Fr. 922'260.90 vor. Die detaillierten Begründungen finden Sie unter Kapitel 3.1 auf Seite 9.
- ✘ Die budgetierten Fiskalerträge nehmen gegenüber 2023 um Fr. 519'250 ab. Es wurden weniger Sondersteuern budgetiert. Die Aufwände nehmen gegenüber 2023 um Fr. 733'000.- zu. Die grössten steigenden Mehraufwände sind in der Bildung und im Soziales und Gesellschaft zu verzeichnen.
- ✘ Die Härtefall-Ausgleichszahlung aus dem AFR 18 von Fr. 270'329.- wurde ab 2021 als Einnahmen bis und mit 2025 angerechnet.
- ✘ Die detaillierten Kommentare zu den wesentlichen Abweichungen in der Erfolgsrechnung sind unter den einzelnen Aufgabenbereichen zu finden.

Erfolgsrechnung nach Arten

		Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
	Betrieblicher Aufwand			
30	Personalaufwand	2'148'652.95	2'055'746.15	1'849'132.40
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	990'522.50	974'886.75	1'004'371.56
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	487'150.00	432'700.00	424'384.95
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	82'773.15	63'511.70	143'766.70
36	Transferaufwand	3'831'787.15	3'648'645.45	3'502'931.75
39	Interne Verrechnungen	1'948'318.65	1'778'082.40	1'526'609.65
	Total Betrieblicher Aufwand	9'489'204.40	8'953'572.45	8'451'197.01
	Betrieblicher Ertrag			
40	Fiskalertrag	4'373'450.00	4'892'700.00	4'740'617.90
41	Regalien und Konzessionen	47'504.70	46'504.70	47'928.70
42	Entgelte	572'850.00	509'300.00	588'552.36
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	128'257.65	39'083.85	65'213.27
46	Transferertrag	1'448'880.00	1'559'539.00	1'528'325.10
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	1'948'318.65	1'778'082.40	1'526'609.65
	Total Betrieblicher Ertrag	8'519'261.00	8'825'209.95	8'497'246.98
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-969'943.40	-128'362.50	46'049.97
34	Finanzaufwand	2'667.50	2'687.50	6'970.39
44	Finanzertrag	12'350.00	12'350.00	105'429.41
	Ergebnis aus Finanzierung	9'682.50	9'662.50	98'459.02
	Operatives Ergebnis	-960'260.90	-118'700.00	144'508.99
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	38'000.00	38'000.00	38'000.00
	Ausserordentliches Ergebnis	38'000.00	38'000.00	38'000.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-922'260.90	-80'700.00	182'508.99

3.3 Investitionsrechnung

In Kürze

- ✘ In der Investitionsrechnung sind Bruttoinvestitionsausgaben in der Höhe von Fr. 414'000.- in das Verwaltungsvermögen vorgesehen.
- ✘ Davon sind Fr. 254'000.- für Strassen und Fr. 160'000.- für Spezialfinanzierungen geplant.

Investitionsrechnung		Rechnung 2022	ergänzt Budget 2023	Budget 2024
50	Sachanlagen	-1'375'336	-2'848'200	-414'000
51	Investitionen auf Rechnung Dritter			
52	Immaterielle Anlagen	-67'700	-173'000	-
54	Darlehen			
55	Beteiligungen und Grundkapitalien			
56	Eigene Investitionsbeiträge			
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge			
	Investitionsausgaben (-)	-1'443'036	-3'021'200	-414'000
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen			
61	Rückerstattungen			
62	Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen			
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	17'218	40'000	40'000
64	Rückzahlung von Darlehen			
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen			
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge			
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge			
	Investitionseinnahmen (+)	17'218	40'000	40'000
	Nettoinvestitionen	-1'425'818	-2'981'200	-374'000
	davon Spezialfinanzierungen			
	Investitionsausgaben:			
	- Spezialfinanzierung Feuerwehr			
	- Spezialfinanzierung Wasserversorgung	-659'283	-1'042'500	-160'000
	- Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	-25'402	-421'300	-
	- Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft			
	Total Investitionsausgaben (-)	-684'686	-1'463'800	-160'000
	Investitionsausgaben:			
	- Spezialfinanzierung Feuerwehr			
	- Spezialfinanzierung Wasserversorgung	189'887	20'000	20'000
	- Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	218'141	20'000	20'000
	- Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft			
	Total Investitionseinnahmen (+)	408'027	40'000	40'000

3.4 Finanzkennzahlen

Die aus dem Rechnungswesen gewonnenen Kennzahlen sollen den verschiedenen Adressaten die notwendigen Informationen für zukünftige, finanzielle Entscheidungen liefern.

2023/24 = Budget; 2024 bis 2029 = Prognose

Finanzkennzahlen (z.T. vereinfacht)	Grenzwert	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	2026	2027	2028	2029	Ø 24-29
Selbstfinanzierungsgrad	min. 80 % *	40 %	12 %	-88 %	5 %	1 %	276 %	152 %	247 %	70 %
Selbstfinanzierungsanteil	min. 10 % *	8.0 %	5.1 %	-7.5 %	0.5 %	0.1 %	13.7 %	13.3 %	8.8 %	5.5 %
Zinsbelastungsanteil	max. 4 %	0.0 %	-0.1 %	-0.1 %	0.1 %	0.4 %	0.7 %	0.4 %	0.3 %	0.3 %
Kapitaldienstanteil	max. 15 %	5.9 %	6.3 %	7.6 %	7.4 %	8.0 %	7.4 %	7.2 %	7.8 %	7.5 %
Nettoverschuldungsquotient	max. 150 %	42 %	98 %	135 %	133 %	142 %	103 %	98 %	97 %	115 %
Nettoschuld pro Einwohner	max. 2'500	1'662	3'852	4'711	4'943	5'261	4'234	3'918	3'648	4'409
Nettoschuld ohne SF pro Einwohner	max. 3'000	2'471	4'118	5'220	5'563	5'736	4'817	4'772	4'735	5'112
Bruttoverschuldungsanteil	max. 200 %	137.6 %	175.1 %	203.8 %	199.1 %	210.0 %	171.1 %	166.8 %	169.4 %	185.3 %

* Kein Grenzwert bei Selbstfinanzierungsgrad und Selbstfinanzierungsanteil vorgegeben, wenn die Nettoschuld pro Einwohner im Ø unter Fr. 1'500.- pro Einwohner liegt.

Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen eine öffentliche Körperschaft aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Selbstfinanzierungsanteil

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

Zinsbelastungsanteil

Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

Kapitaldienstanteil

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen engen finanziellen Spielraum hin.

Nettoverschuldungsquotient

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge inkl. Ressourcenausgleich erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen.

Nettoschuld pro Einwohner

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens.

Bruttoverschuldungsanteil

Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.



Politischer Leistungsauftrag

- ✘ Demokratische Führung der Gemeinde
- ✘ Organisation und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
- ✘ Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- ✘ Wirtschaftsförderung und Förderung des Tourismus
- ✘ Aufsicht über das Teilungsamt, die Einwohnerkontrolle und die AHV-Zweigstelle
- ✘ Kontrolle und Führung der Einbürgerungsgesuche
- ✘ Aufsicht über die Personaladministration für Gemeindeangestellte
- ✘ Sicherstellung der zivilstandsamtlichen Tätigkeiten mit dem regionalen Zivilstandsamt der Stadt Luzern
- ✘ Bewirtschaftung Versicherungswesen in Zusammenarbeit mit einem externen Broker
- ✘ Unterstützung der Vereine und Institutionen im Bereich Kultur und Sport
- ✘ Zusammenarbeit mit den Transportunternehmen und dem Verkehrsverbund Luzern
- ✘ Unterstützung der regionalen Kulturförderung
- ✘ Gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehrsnetz
- ✘ Bewirtschaftung Freizeit- und Sportinfrastruktur
- ✘ Bewilligungswesen
- ✘ Werterhalt der Freizeitinfrastruktur
- ✘ Feuerwehr der Seegemeinden
- ✘ Zivilschutzaufgaben und Aufgaben des Bevölkerungsschutzes
- ✘ Friedhof- und Bestattungswesen
- ✘ Die Aufgaben basieren auf nationalen und kantonalen zivil- und verwaltungsrechtlichen Gesetzen und Erlassen. Kommunale Grundlagen sind die Gemeindeordnung der Gemeinde Greppen, die Organisationsverordnung und weitere Reglemente und Richtlinien.

Bezug zum Legislaturprogramm

In der Grepper Poscht vom September 2023 konnte der Gemeinderat die Resultate der Bevölkerungsumfrage zum Thema Fusion präsentieren. Der Gemeinderat bedankt sich hier für die grosse Anzahl von Rückmeldungen.

An seiner Klausur vom 18. September 2023 durfte der Gemeinderat die Resultate aus der Mitwirkung betreffend Freiräume in Greppen entgegennehmen. Die Umsetzungsmassnahmen werden nach der Aufarbeitung

auf der Homepage der Gemeinde Greppen aufgeschaltet sein.

Die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Kirchgemeinden, der Schule und der politischen Gemeinde wird gefördert. Auch pflegen wir eine gute Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und der Region.

Lagebeurteilung

Der Gemeinderat befasst sich mit der strategischen Weiterentwicklung der Gemeinde und pflegt die regionale und kantonale Zusammenarbeit in diversen Institutionen.

Die vorhandenen Ressourcen der Gemeinde werden effizient eingesetzt und dem Bevölkerungswachstum angepasst. Optimierungspotenzial wird laufend gesucht und genutzt.

Der Gemeinderat und die Verwaltung schätzen ein aktives Mitwirken der ganzen Bevölkerung sehr. Der gegenseitige Austausch ist ebenso wichtig, wie eine transparente Informationspolitik.

Die Digitalisierung wird kontinuierlich ausgebaut.

Viele Entscheide mit grossen Kostenfolgen werden unabhängig von der Gemeinde getroffen.

Statistische Grundlagen									
	Art		Rn 2022	B 2023	B 2024 ¹	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²	P 2028 ²
Einwohner/innen	Anzahl		1'197	1'197	1'205	1'285	1'368	1'528	1'555
Gemeinde-mitarbeitende	Stellen-prozent (%)		387	390	390	390	390	390	390
Pendente Einbürgerungsgesuche von ausländischen Personen	Anzahl		5	2	3	3	3	3	3

Messgrössen / Indikatoren									
	Art	Ziel-grösse	Rn 2022	B 2023	B 2024 ¹	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²	P 2028 ²
Bearbeitung von Einbürgerungsgesuchen	Anzahl Tage	360	360	360	360	360	360	360	360

Finanzen									
Erfolgsrechnung			Rn 2022	B 2023	B 2024 ¹	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²	P 2028 ²
10 Saldo Globalbudget			674'971	832'094	801'314	792'000	798'000	804'000	810'000
Aufwand (+)			803'156	1'078'033	1'029'186	1'086'000	1'092'000	1'098'000	1'104'000
Ertrag (-)			-128'186	-245'939	-227'872	-294'000	-294'000	-294'000	-294'000
Leistungsgruppen									
100 Legislative und Exekutive	Netto-aufwand		342'980	448'565	399'793				
105 Zentrale Dienste, Gemeindeverwaltung	Netto-aufwand		111'336	109'123	125'202				
110 Kultur	Netto-aufwand		77'162	91'263	93'047				
115 Sport	Netto-aufwand		6'108	9'807	7'466				
120 Öffentlicher Verkehr	Netto-aufwand		107'990	114'607	116'366				
125 Tourismus	Netto-aufwand		29'395	35'364	35'332				
130 Feuerwehr	Netto-aufwand		-	-	-				
135 Militär - Zivilschutz	Netto-aufwand		-	23'365	24'110				

¹ Genehmigung
² Kenntnisnahme

Erläuterungen

Legislative und Exekutive

Mit der Pensenreduktion um 5 % zurück auf 15 % beim Gemeinderat Ressort Bildung, wird der Gemeinderat nun mit insgesamt 90 % Pensum für seine Leistung bezahlt. Die Pensenreduktion erfolgte im Zusammenhang mit der Bauabrechnung Greppen Futura.

Öffentlicher Verkehr

Die Beiträge der Gemeinde Greppen an den öffentlichen Verkehr betragen praktisch unverändert Fr. 111'900.-. In diesen Kosten ist die Kostenbeteiligung am Nachtstern integriert.

Feuerwehr/Militär und Zivilschutz

Die Feuerwehr der Seegemeinden ist eine eigenständige Finanzierung. Leider können die Ausgaben für die Feuerwehr der Seegemeinden nicht kostentragend gedeckt werden. Die budgetierten Ersatzabgaben betragen Fr. 51'000.-. Die Ausgaben betragen Fr. 64'500.-. Die Differenz wird mit dem bilanzierten Vermögen gegenverrechnet.

An die Kosten der Zivilschutzorganisation Emme leisten die Vertragsgemeinden Pro-Kopf-Beiträge. Der Beitrag der Gemeinde Greppen ist unverändert mit Fr. 9'000.- budgetiert.

Investitionsprojekte Budget 2024

Keine.



Politischer Leistungsauftrag

- ✘ Sicherstellung des Volksschulangebots im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
- ✘ Führung von Basisstufe und Primarschule sowie Angebot für schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
- ✘ Sekundarschule in Weggis
- ✘ Kantonsschule und Gymnasium
- ✘ Durchführung Projektwochen, Klassenlager, Schneesportlager, Exkursionen
- ✘ Musikschule der Seegemeinden
- ✘ Schulsozialarbeit
- ✘ Sicherstellung der Unterstützungsangebote Schulpsychologischer Dienst, Psychomotorik und Logopädie im Verbund mit anderen Gemeinden (Schuldienste)
- ✘ Frühe Sprachförderung
- ✘ Sonderschulung
- ✘ Mediathek
- ✘ Baulicher und betrieblicher Unterhalt sowie Wartung der Schulliegenschaften
- ✘ Schuladministration
- ✘ Erwachsenenbildung

Das Schulangebot der Schule Greppen umfasst die Basisstufe, die Primar- und Sekundarschule sowie die Tagesstrukturen mit den vier Elementen Ankunftszeit, Mittagstisch, Frühnachmittagsbetreuung und Spätnachmittagsbetreuung.

Dem gesamten Schulangebot steht eine zweckmässige Infrastruktur (Schulraum, Sporteinrichtungen, Mobiliar, Administration) zur Verfügung.

Die Angebotserweiterung der Tagesstrukturen wurde realisiert und wird von einem motivierten Team professionell geleitet.

Die Sekundarschule wird im integrierten Modell (ISS) geführt.

Die Gemeinde unterstützt die musikalische Erziehung der Grepper Jugend als bedeutendes Element der ganzheitlichen Förderung. So nimmt sie eine aktive Rolle in der Musikschule der Seegemeinden ein und der musikalische Grundschulunterricht wird für alle Kinder ab der Basisstufe integriert durchgeführt und mit Musik und Bewegung noch verstärkt gefördert. Den Instrumentenunterricht können die Kinder in Greppen und Weggis besuchen.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Kirchgemeinden, der Schule und der politischen Gemeinde wird gefördert.

Der Schwimmunterricht findet bei uns bereits ab der Basisstufe statt und wird im Hallenbad Weggis durchgeführt.

Die Sicherstellung der schulischen Unterstützungsangebote wird, sofern möglich, lokal in Greppen angeboten. Im Bereich Begabten- und Begabungsförderung arbeitet unsere Schule eng mit dem Kanton zusammen.

Die Aufgaben sind im Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) SRL 400a, der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV) SRL 405, der Verordnung über die Förderangebote SRL 406, der Verordnung über die Schuldienste SRL 408 und der Verordnung über die Sonderschulung SRL 409 geregelt. Kommunale Grundlagen sind die Gemeindeordnung der Gemeinde Greppen, Zusammenarbeitsverträge und -vereinbarungen mit den anderen Seegemeinden Vitznau und Weggis sowie weitere Reglemente und Richtlinien. Die Volksschule vermittelt den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen.

Mit einer zweckmässigen Infrastruktur und guten Arbeitsbedingungen wird die Gemeinde als leistungsorientierter Arbeitgeber das Dienstleistungsangebot sicherstellen.

Wir bieten ein zeitgemässes Bildungs- und ein familien-gerechtes Betreuungsangebot an.

An unserer Schule wird das altersgemischte Lernen (AGL) praktiziert und gelebt.

Die Schule Greppen überprüft regelmässig die Struktur der Klassen und reagiert mit adäquaten Massnahmen.

Alljährliche wiederkehrende Feste und Bräuche werden gelebt und der Bezug zum ansässigen Gewerbe wird gefördert.

Anliegen der Jugend werden ernst genommen und sollen uns zum Handeln herausfordern.

Das Schulraumkonzept wird den gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Lagebeurteilung

Im kantonalen Vergleich, das heisst bei den Betriebskosten und in den pädagogischen Belangen, ist die Schule Greppen auf einem hohen Niveau positioniert.

Digitaler und gesellschaftlicher Wandel, neue Lebens- und Familienformen, künstliche Intelligenz – unser Leben verändert sich immer schneller. Bei diesen Herausforderungen setzt die Weiterentwicklung der Volksschule an. Unter dem Motto «Schule für alle» hat der Kanton Luzern ein neues Projekt lanciert, welches nahtlos auf «Schule mit Zukunft» folgt. Dabei knüpft man an bereits Bestehendes an und entwickelt fünf Schwerpunkte weiter.

Im Fokus stehen dabei die Stärkung der fachlichen wie auch der überfachlichen Kompetenzen der Schüler:innen, das Fördern einer flexiblen Bildungsstruktur, die Bildung soll im Sozialraum vernetzt werden, die Rolle der Lehr- und Fachpersonen wird weiterentwickelt und das Lernen wird als persönlicher Bildungsprozess gestaltet. Dabei wird die organisatorische sowie pädagogische Weiterentwicklung der Volksschule angestrebt und das Vorhaben soll bis 2035 abgeschlossen sein.

Statistische Grundlagen

	Art	Rn 2022	B 2023	B 2024 ¹	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²	P 2028 ²
Lernendenzahlen	Anzahl	90	89	90	90	96	96	98
Lernende aus Nachbargemeinden	Anzahl	32	32	30	30	34	34	35
Kantonsschule/ Gymnasium	Anzahl	9	10	10	10	12	12	13

Messgrössen / Indikatoren

	Art	Zielgrösse	Rn 2022	B 2023	B 2024 ¹	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²	P 2028 ²
Kosten pro Lernender Primarschule	Anzahl Tage	15'204 (Ø Kanton)	n.a	13'500	13'500	13'500	13'000	13'000	13'000
Kosten pro Lernender Sekundarschule	Anzahl Tage	20'423 (Ø Kanton)	19'650	20'700	23'300	25'000	25'000	25'000	25'000
Klassengrösse Primarschule inkl. Basisstufe	Anzahl	18.3 (Ø Kanton)	18.0	17.6	18.0	18.0	18.8	18.8	18.8
Geführte Klassen	Anzahl		5	5	5	5	5	5	5
Durchschn. Klassengrösse Sekundarschule	Anzahl	17.4 (Ø Kanton)	17.0	15.0	16.0	16.0	17.0	17.0	17.0
Übertritte Ende 6. Primarschule:									
→ Sekundarschule Weggis	Anzahl		10	8	15	8	14	14	15
→ Kantonsschule und Gymnasium	Anzahl		1	2	4	4	4	4	5

Massnahmen und Projekte

	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2024 ¹	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²	P 2028 ²
Schullager Planung abgeschlossen	5'000	SJ 2023/24	ER	5'000		5'000		5'000
Zirkus Luna Planung abgeschlossen	20'000	SJ 2023/24	ER	20'000				
Schneesportlager in Planung	12'000	SJ 2024/25	ER		12'000			12'000
Projektwoche in Planung	4'500	SJ 2024–2028	ER		4'500	4'500	4'500	4'500

Finanzen

Erfolgsrechnung	Rn 2022	B 2023	B 2024 ¹	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²	P 2028 ²
20 Saldo Globalbudget	2'116'114	2'082'867	2'280'925	2'347'000	2'354'000	2'361'000	2'368'000
Aufwand (+)	4'183'376	4'187'449	4'473'795	4'547'000	4'560'000	4'573'000	4'586'000
Ertrag (-)	-2'067'262	-2'104'582	-2'192'870	-2'200'000	-2'206'000	-2'212'000	-2'218'000
Leistungsgruppen							
200 Bildung, Übriges	Netto- aufwand	6'367	7'340	4'446			
205 Basisstufe	Netto- aufwand	528'431	453'152	478'343			
210 Primarstufe	Netto- aufwand	728'379	749'338	823'333			
215 Sekundarstufe	Netto- aufwand	445'907	450'042	525'334			
220 Musikschule der Seegemeinden	Netto- aufwand	136'864	101'472	92'927			
225 Schulische Dienste	Netto- aufwand	52'064	63'444	68'378			
230 Tagesstrukturen	Netto- aufwand	49'795	57'478	72'621			
235 Bildungskommis- sion, Schulleitung	Netto- aufwand	-	-	-			
240 Bibliothek	Netto- aufwand	-	3'078	3'511			
245 Sonderschulung	Netto- aufwand	162'184	190'883	204'068			
250 Schulgesundheits- dienst	Netto- aufwand	6'123	6'639	7'964			
260 Schulanlagen	Netto- aufwand	-	-	-			

¹ Genehmigung

² Kenntnisnahme

Erläuterungen

Bildung, Übriges

Der Schülertransport wird mit individuellen Lösungen für alle sichergestellt.

Basis- und Primarstufe

Der Besuch der Volksschule erfolgt für alle Kinder kostenlos. Der Aufwand für das Schulmaterial setzt sich zusammen aus den effektiven Kosten für die obligatorischen Lehrmittel und einer Pauschale pro Abteilung und Lernenden. Pro Kind in der Basisstufe leistet der Kanton einen Beitrag von Fr. 7'612.- plus einen Zuschlag von Fr. 1'778.- pro fremdsprachiges Kind. Pro Primarschulkind beträgt die Unterstützung des Kantons Fr. 7'779.- plus ein Zuschlag von Fr. 1'806.- bei einem fremdsprachigen Kind.

Sekundarstufe

An die Lernenden der Sekundarschule leistet der Kanton einen Beitrag von Fr. 10'107.-. Greppen und Vitznau leisten pro Schüler je einen Finanzierungsbeitrag von aktuell Fr. 23'310.-. Der Finanzierungsbeitrag pro Lernender an der Kantonsschule/Gymnasium Immensee beträgt für die Gemeinde Fr. 11'370.-.

Musikschule der Seegemeinden

Die Rechnung der Musikschule der Seegemeinden wird zentral in Weggis geführt. Die Gemeinden Greppen und Vitznau beteiligen sich im Verhältnis der Einwohner- und Schülerzahlen am Defizit.

Schulische Dienste

Die schulischen Dienste werden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Adligenswil, Weggis, Meggen, Meierskappel, Udligenswil, Vitznau und Küssnacht durchgeführt. Für die Schulpsychologie und Logopädie werden an die Schulischen Dienste in Adligenswil jährlich rund Fr. 40'000.- bis Fr. 45'000.- und für die Psychomotorik in Küssnacht Fr. 6'000.- bis Fr. 8'000.- bezahlt. Aufgrund der Entwicklung der Fälle (Anzahl und Komplexität) in den vergangenen Jahren, steigen auch diese Kosten kontinuierlich an.

Schulsozialarbeit (SSA)

Die Schulsozialarbeit wurde vom Kanton als obligatorisch eingestuft. Über die Vergütung pro Schüler:in beteiligt sich der Kanton an den Kosten.

Tagesstrukturen

Das Angebot wird von Familien rege genutzt und die Anzahl Kinder, die am Mittagstisch verpflegt werden, hat auf dieses Schuljahr hin massiv zugenommen.

Bildungskommission, Schulleitung

Seit 2019 wird die Schule erfolgreich von Frau Bettina Ehlers Zihlmann geleitet. Die Zusammensetzung der Bildungskommission hat sich auf das Schuljahr 2023/24 leicht verändert. Als neues Mitglied der Bildungskommission konnte Frau Regula Sigrist gewonnen werden.

Mediathek

Der Ausbau der Mediathek wird per Ende 2024 abgeschlossen sein.

Sonderschulung

Die Gemeinden leisten keine direkten Zahlungen an die Sonderschulen. Der Gemeindebeitrag (50 %) wird vollumfänglich über einen Pool-Beitrag finanziert, der auf die Gemeinde gemäss Einwohnerzahl aufgeteilt wird. Aufgrund der zunehmend komplexeren Fälle musste auch für das kommende Jahr wiederum bedeutend mehr budgetiert werden.

Schulgesundheit

Im Gesetz ist geregelt, dass jede Gemeinde für die Sicherstellung der präventiven schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen verantwortlich ist.

Investitionsprojekte Budget 2024

Keine.



Politischer Leistungsauftrag

- ✘ Zusammen mit dem Finanz- und Rechnungswesen in Weggis: Führung der Finanz-, Betriebs- und Anlagenbuchhaltung, Erstellung von Budget und Jahresrechnung
- ✘ Organisation und Führung des Controllings sowie des internen Kontrollsystems
- ✘ Cash Management: Liquiditätsplanung und -steuerung, Beschaffung von Fremdkapital, Organisation und Durchführung des Zahlungsverkehrs, Vermögens- und Schuldenmanagement
- ✘ Zusammenarbeit mit dem regionalen Steueramt in Weggis bezüglich beauftragten Aufgaben: Veranlagung natürlicher Personen, Registerführung, Prüfung Steuerdomizil, Bearbeitung von Einsprachen, Rechnungsstellung und Bezug der Kantons- und Bundessteuern, Bearbeitung von Steuererlassgesuchen, Bewirtschaftung der Verlustscheine
- ✘ Veranlagung der Handänderungs-, Grundstückgewinn- und Erbschaftsteuern
- ✘ Zusammenarbeit mit dem regionalen Betriebsamt in Weggis
- ✘ Im Interesse der Steuerpflichtigen streben die Organisationseinheiten eine kompetente, rasche und transparente Servicequalität an und weisen eine hohe Veranlagungsqualität aus.

Bezug zum Legislaturprogramm

Das finanzpolitische Ziel eines ausgewogenen Finanzhaushaltes soll mit einer transparenten Aufgaben- und Finanzplanung eingehalten werden.

Die Finanzstrategie basiert auf drei Kernthemen: langfristige Ausgewogenheit der Erfolgsrechnung, Investieren in die Gemeindeinfrastruktur und laufende Optimierung des Betriebes.

Die kantonalen Finanzkennzahlen sind dafür ein Gradmesser. Wichtig ist uns ein nachhaltiger Steuerfuss und dass die finanziellen Mittel verantwortungsvoll und sorgfältig, nachhaltig und zielgerichtet eingesetzt werden.

Lagebeurteilung

Die aktuelle Finanzsituation in Greppen ist aufgrund der Wachstumsstrategie herausfordernd.

Die zunehmenden Ausgaben können jedoch nicht mehr mit den Erträgen gedeckt werden.

Die Verschuldung hat in den letzten Jahren zugenommen und wird weiter bis 2027 zunehmen.

Mit einem prognostizierten Nettoverschuldungsquotienten von 94 % im Jahr 2024 bleibt die Gemeinde Greppen trotz hoher Investitionstätigkeit unter dem kantonalen Maximum von 150 %.

Die Gemeinde Greppen legt Wert auf Fokussierung strategischer Aufgaben sowie entsprechender Auslagerung von operativen Aufgaben.

Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Weggis als Dienstleistungserbringerin von diversen Gemeindeaufgaben wie Finanzen, Steuern und Informatik hat sich etabliert und ist weiterzuführen.

Statistische Grundlagen

	Art	Rn 2022	B 2023	B 2024 ¹	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²	P 2028 ²
Relative Steuerkraft	Fr.	2'263	2'336	2'074	2'202	2'189	2'403	2'353
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	Anzahl	1'197	1'197	1'205	1'285	1'368	1'528	1'555
Fiskalertrag Gemeindesteuern	Fr.	4'740'618	4'893'000	4'374'000	4'951'000	5'240'000	6'426'000	6'403'000
- davon Sondersteuern	Fr.	569'979	810'000	200'000	416'000	322'000	832'000	59'000

Messgrössen / Indikatoren

	Art	Zielgrösse	Rn 2022	B 2023	B 2024 ¹	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²	P 2028 ²
Steuerfuss	Einheit		1.75	1.75	1.75	1.75	1.75	1.75	1.75
Selbstfinanzierungsgrad	%	min. 0	40%	31%	-126%	-16%	-17%	238%	130%
Kapitaldienstanteil	%	max. 15%	5.9%	6.3%	7.5%	7.4%	8.0%	7.5%	7.4%
Nettoschuld pro Einwohner	Fr.	max. 2'500	1'662	2'346	3'293	3'728	4'232	3'415	3'218

Finanzen

Erfolgsrechnung		Rn 2022	B 2023	B 2024 ¹	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²	P 2028 ²
30 Saldo Globalbudget		-4'943'345	-5'275'352	-4'617'332	-5'133'000	-5'126'000	-6'279'000	-6'266'000
Aufwand (+)		674'607	631'263	691'486	714'000	741'000	773'000	758'000
Ertrag (-)		-5'617'952	-5'906'615	-5'308'817	-5'847'000	-5'867'000	-7'052'000	-7'024'000
Leistungsgruppen								
300 Rechnungswesen	Nettoaufwand	-	-	-				
305 Regionales Steueramt	Nettoaufwand	50'960	95'983	96'262				
310 Regionales Betriebsamt	Nettoaufwand	11'372	16'533	16'812				
315 Ordentliche Steuern, Sondersteuern	Nettoaufwand	-4'703'386	-4'824'189	-4'315'337				
320 Finanzausgleich	Nettoaufwand	-221'214	-183'531	-116'098				
325 Abschluss, Zinsen, Verrechnungen	Nettoaufwand	-81'077	-380'149	-298'970				

¹ Genehmigung

² Kenntnisnahme

Erläuterungen

Rechnungswesen

Diese Leistungsgruppe beinhaltet die Kosten für die Buchhaltung in Weggis im Betrag von Fr. 150'000.–, gerechnet wird eine Erhöhung von Fr. 16'500.–. Lizenzen und Betriebskosten im Bereich der Informationstechnologie machen Fr. 114'272.– aus. Es muss in eine neue Telefonanlage sowie in einen neuen Server investiert werden. Die Kosten dieser Leistungsgruppe werden zu 100 % an andere Leistungsgruppen umgelagert.

Regionales Steueramt

Diese Leistungsgruppe beinhaltet primäre Kosten für das Steueramt in Weggis von Fr. 100'000.–. Wir konnten den gleichen Betrag wie im Budget 2023 budgetieren.

Ordentliche Steuern, Sondersteuern

Insgesamt wird im Budget 2024 von den Gemeindesteuern mit einem Netto-Ertrag von Fr. 4.314 Mio. gerechnet, Fr. 510'000.– weniger als im Rechnungsjahr 2023. Davon sind Fr. 600'000.– weniger Grundstückgewinnsteuer und Handänderungssteuer. Die Sondersteuern (Grundstückgewinn-, Handänderungs- und Erbschaftssteuern) sind mit netto Fr. 163'587.– veranschlagt. Die Grundstückgewinnsteuern von Fr. 100'000.– sowie die Handänderungssteuern von Fr. 100'000.– sind die zwei Hauptertragsquellen bei den Sondersteuern.

Finanzausgleich

Die Zahlungen aus dem kantonalen Finanzausgleich betragen netto Fr. 116'097.95. Im Vergleich mit den Vorjahren entspricht dies einer Verschlechterung der Laufenden Rechnung von Fr. 67'433.–. Die Härtefallausgleichszahlung der Aufgaben- und Finanzreform 18 betragen Fr. 270'329.–. Die Zahlung aus dem topografischen Lastenausgleich betragen Fr. 8'646.–. Das sind Fr. 76'458.– weniger als im Jahr 2023.

Auszug aus dem Finanzausgleich 2020 zum Härteausgleich: «Gemäss § 20 des Gesetzes über den Finanzausgleich (FAG) vom 5. März 2002 (Stand 1. Januar 2020) sind die finanziellen Auswirkungen der Aufgaben und Finanzreform 18 (AFR18) unter den Gemeinden auszugleichen.

Der Ausgleich wird während sechs Jahren gewährt und erstmals im Finanzausgleich 2020 angerechnet. Gemeinden, die gemäss der Globalbilanz 3 der AFR18 eine Belastung von mehr als Fr. 60.– pro Einwohner und Einwohnerin ausweisen, wird eine Ausgleichszahlung gewährt. Der Härteausgleich wird von Gemeinden finanziert, die mit mehr als Fr. 60.– pro Einwohner und Einwohnerin entlastet werden.»

Abschluss, Zinsen, Verrechnungen

Die Abschreibungen im Verwaltungsvermögen von Fr. 487'150.– werden anhand der Anlagebuchhaltung linear nach der Nutzungsdauer vorgenommen bzw. berechnet.

Der Aufwertungsreserve wird künftig ein jährlicher Betrag von Fr. 38'000.– entnommen, der als ausserordentlicher Ertrag ausgewiesen wird. Wie mit der Rechnung 2018 erklärt, muss der Restsaldo des Verwaltungsvermögens von Fr. 494'000.– während den nächsten 13 Jahren als Bilanzüberschuss in der Höhe von Fr. 38'000.– ausgebucht werden. Diese Massnahme ist durch die Umstellung der Rechnungslegung von HRM1 auf HRM2 notwendig.

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung von Fr. 922'260.90 wird mit dem Eigenkapital verrechnet.

Investitionsprojekte Budget 2024

Keine.



Politischer Leistungsauftrag

- ✘ Organisation und Bearbeitung des Baubewilligungswesens
- ✘ Erstellung und Instandhaltung einer zweckmässigen öffentlichen Infrastruktur
- ✘ Planung und Begleitung von Neu- und Umbauten eigener Liegenschaften
- ✘ Baulicher und betrieblicher Unterhalt von Strassen und Gemeindeanlagen
- ✘ Unterhalt und Bewirtschaftung Gemeindehaus
- ✘ Umsetzung des Siedlungsleitbildes, ordentliche Richt- und Nutzungsplanung, Begleitung von Gebiets- und Arealentwicklungen
- ✘ Durchführung von Mitwirkungsverfahren
- ✘ Bewilligung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen
- ✘ Schutz des Grundwassers und der Umwelt durch moderne und umweltschutztechnisch einwandfreie Anlagen
- ✘ Öffentliche Mobilitäts- und Verkehrsplanung (motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Fuss- und Radverkehr)
- ✘ Abfallbeseitigung sowie Abwasserreinigung: Zusammenarbeit mit den Gemeindeverbänden REAL und GVRZ
- ✘ Pflege und Erhalt von Lebensräumen, Vernetzungsprojekt
- ✘ Umweltschutz: Luft, Lärm und Boden
- ✘ Feuerbrandbekämpfung in Zusammenarbeit mit dem Kontrollbeauftragten
- ✘ Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsbeauftragten
- ✘ Gewährleistung von Ruhe und Ordnung auf öffentlichen Plätzen und Anlagen

Bezug zum Legislaturprogramm

Das Freiraumkonzept liefert Ende 2023 Massnahmen, die bereits Ende 2023 aufgegleist, bereits umgesetzt oder nach der Priorisierung in die Planung aufgenommen werden können. Wichtige Erkenntnisse bezüglich Verkehrsplanung und Aufwertung des Dorfkerns werden in einem Betriebs- und Gestaltungskonzept konkretisiert und rollend zur Umsetzung gebracht, wie für im AFP vorgesehene Strassensanierungen im Dorfkern oder die Realisierung von Parkplätzen. Tempo 30 wurde im Sommer 2023 an den Kanton zur Prüfung und Auflage eingereicht und kommt in 2024 zur Umsetzung.

Die Überprüfung der Schulweg-Sicherheit wurde im Jahr 2023 durchgeführt. Der Bericht mit Massnahmen liegt vor, welche nun für 2024 entsprechend budgetiert wurden.

Die Belagssanierung Sportplatz wurde zurückgestellt. Einerseits aus Kostengründen, da der Kredit nicht ausgereicht hätte und andererseits gibt es Überlegungen aus

dem Freiraumkonzept, welche nach einem Gesamtprojekt verlangen. Dabei soll neben der reinen Belagssanierung für Beschattung, die Mehrfachnutzung sowie die Anpassung der Form gesorgt werden.

Betreffend der Anschlusslösung für das Heizen der gemeindeeigenen Gebäude konnte mit Ecogen als Betreiber der Fernheizung ein Verhandlungsergebnis erzielt werden, liegt mit dem Budget 2024 vor und könnte im Jahr 2024 umgesetzt werden.

In der Wasser- und Abwasserversorgung wurden tendenziell mögliche Massnahmen der kontinuierlichen Planung für die Jahre 2024 – 2029 eher in die späteren Jahre verlagert, um die Investitionen verträglich zu tätigen. Das Abwassernetz hat Priorität und es stehen 2024 die Querschnittvergrösserung Gütsch – K2B – Dorf, für 2025 die Sanierung der Abwasserleitung Seestrasse inklusive Strassensanierung und für 2026 den Wasserleitungsersatz Kleinrieden an. Im Jahr 2024 werden die Gebühren einer Überprüfung unterzogen. Beim Wasser gestaltet

sich die Rechnung ausgeglichen, während beim Abwasser auch schon auf das Eigenkapital zurückgegriffen werden musste.

In der Raumplanung sind mit dem Bau- und Zonenreglement (BZR) und dem Bebauungsplan Dorf zwei wichtige Planungsinstrumente in Überarbeitung. Iterationsschritte sind zu erwarten, jedoch sollten die Reglemente im Jahr 2024 in Kraft gesetzt werden können.

Lagebeurteilung

Das Nettoergebnis der laufenden Rechnung vom Budget 2024 verschlechtert sich im Vergleich zum Budget 2023 um rund Fr. 50'000.-. Die Personalaufstockung im Werkdienst wirkt sich auf den Aufwand aus. Im Gegenzug soll in der Bauverwaltung Kosten eingespart werden. Der Ertrag im Globalbudget 40 erreicht wieder das Niveau der Rechnung 2022, wobei es sich bei den Ertragspositionen im Wesentlichen um Umlagerungen handelt.

Mit dem Betriebs- und Gestaltungskonzept für den Strassen- und Freiraum entsteht im Frühling 2024 ein wichtiges Instrument. Es definiert übergeordnet die Räume, die Materialisierung, die Aussenraumgestaltung, was wo entstehen soll sowie die Funktionalität. Wenn Abhängigkeiten durch pendente Bauprojekte oder finanzielle Restriktionen bestehen, können sinnvolle und mögliche Massnahmen doch umgesetzt werden und folgen einem grossen Ganzen. Provisorien und Stückwerke werden verhindert. Gerade bei Strassen sind die Investitionsbe-

träge hoch. Die Ansprüche sind aber wesentliche Verbesserungen in der Erscheinung, Nutzung der Freiräume und Verkehrssicherheit zu erreichen und nicht bloss 1:1 Belagssanierungen durchzuführen.

Die Netzberechnung für das Wassernetz zeigt, dass die geplanten Massnahmen sinnvoll und in der richtigen Priorität sind. Generell ist der Zustand der Wasserversorgung gut und die Investitionen laufen kontinuierlich auch im Zusammenhang mit den geplanten Bauprojekten. Für Sanierungen liegen die Prioritäten eher im Abwassernetz. Dies als Resultat aus der Überarbeitung GEP. Entsprechend ist der Engpass K2B oder die Sanierung See-Strasse geplant.

Die Teilrevision des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Greppen und der Bebauungsplan Dorf liegen dem Kanton zur Vorprüfung vor und werden anschliessend öffentlich aufgelegt.

Statistische Grundlagen

	Art		Rn 2022	B 2023	B 2024 ¹	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²	P 2028 ²
Öffentliche Strasse	km		1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9
Wasserleitungsnetz	km		9.0	9.0	9.0	9.0	9.0	9.0	9.0
Abwasserleitungsnetz	km		10.5	10.5	10.5	10.5	10.5	10.5	10.5
Baubewilligungen	Anzahl		18	20	22	22	22	22	22

Messgrössen / Indikatoren

	Art	Zielgrösse	Rn 2022	B 2023	B 2024 ¹	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²	P 2028 ²
Abwassergebühr	m ³	1.50	1.50	1.50	1.50	1.70	1.90	1.90	1.90
Wassergebühr	m ³	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50

Finanzen

Erfolgsrechnung		Rn 2022	B 2023	B 2024 ¹	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²	P 2028 ²
40 Saldo Globalbudget		474'660	539'719	556'213	651'000	675'000	698'000	710'000
Aufwand (+)		1'296'023	1'224'144	1'382'265	1'394'000	1'424'000	1'456'000	1'471'000
Ertrag (-)		-821'362	-684'425	-826'052	-743'000	-749'000	-758'000	-761'000
Leistungsgruppen								
400 Liegenschaften Verwaltungsvermögen	Netto- aufwand	-	-	-				
405 Grundbuch / Vermessung / Kataster	Netto- aufwand	4'167	9'137	9'566				
410 Feuerwehr der Seegemeinden	Netto- aufwand	-	-	-				
415 Militär und Zivilschutz	Netto- aufwand	16'830	-	-				
420 Park, Quai, Anlagen	Netto- aufwand	126'229	94'581	113'712				
425 Werkdienst, Strassen	Netto- aufwand	173'226	174'906	180'720				
430 Wasserversorgung	Netto- aufwand	-	-	-				
435 Abwasser- beseitigung	Netto- aufwand	-	-	-				
440 Abfallwirtschaft	Netto- aufwand	2'751	-	2'900				
445 Naturgefahren	Netto- aufwand	23'060	17'064	23'382				
450 Umwelt- und Naturschutz	Netto- aufwand	23'458	44'221	27'698				
455 Raumordnung	Netto- aufwand	67'468	44'647	45'714				
460 Bauverwaltung	Netto- aufwand	137'579	148'277	120'038				
465 Land- und Forst- wirtschaft, Jagd und Fischerei	Netto- aufwand	11'788	17'922	19'100				
470 Konzessions- gebühren	Netto- aufwand	-20'633	-17'793	4'466				
475 Liegenschaften Finanzvermögen	Netto- aufwand	-91'261	6'757	8'916				

¹ Genehmigung

² Kenntnisnahme

Erläuterungen

400 – Liegenschaften Verwaltungsvermögen

Die Liegenschaften werden komplett auf die Leistungsgruppen umgelagert und werden daher mit Fr. 0.- angezeigt. Es sind Umbaukosten für die Anpassung der Heizung und ein Servicevertrag für den Defibrillator eingeplant.

420 – Park, Quai, Anlagen

Hier werden zum einen Aufwände wie Unterhalt Wanderwege, Seebad, Spielplätze sowie Baumpflege budgetiert. Reparaturarbeiten fallen an und es soll etwas mehr Unterhalt in der Badi und Büelwäldli geleistet werden. Die Kosten für Securitas-Patrouillen gegen Littering und für Nachtruhe sind analog 2023 budgetiert. Es wurden

mehr Ressourcen aus dem Werkdienst ins 420 umgelagert. Neu ist ein Betrag für Reparaturen am Sportplatz vorgesehen und höher budgetiert für Unterhaltsarbeiten im Auftrag.

425 – Werkdienst, Strassen

Der Werkdienst von Greppen unterhält den Naherholungsraum Büelwäldli sowie die Seebadi, Strassen, Wanderwege und weitere Anlagen. Zudem werden Strassenunterhalt, Schneeräumung und Baumpflege hier budgetiert. Das Personal wird um rund 50 % aufgestockt gemäss Nachtragskredit der letzten Gemeindeversammlung vom Mai 2023. Diese Kosten werden jedoch in die Kostenträger (z. B. 420) umgelagert. Neben einigen Einsparungen fallen Kosten für die neue Pikettregelung an und ein Strassen-Feinbelag wurde aus der IR in die laufende Rechnung verlagert. Zudem wird in ein Kleinfahrzeug investiert (50 % Strassen und 50 % in der Abfallwirtschaft).

430 – Wasserversorgung

Das Budget ist im Total gleich wie 2023 trotz Anpassungen. Bei den Anpassungen handelt es sich um weniger Honorarkosten (nach Überarbeitung des QS), im Gegenzug fallen höhere Ausbildungskosten (Brunnenmeister Stv.) plus Kosten aus Wartungsverträgen (Intervall 2024) an. Die Wasserversorgung ist eine eigenständige und selbsttragende Spezialfinanzierung und wird deshalb mit Fr. 0.– angezeigt.

435 – Abwasserbeseitigung

Die Kosten und Verrechnung von Dienstleistungen der Abwasserbeseitigung wird im Rahmen von GEP einer Überprüfung unterzogen. Das Ziel ist eine kostendeckende Spezialfinanzierung. Für 2024 wurden die Erträge noch nicht angepasst. Die Entwicklung der ARA-Beiträge sind sicher zu beobachten. Der Beitrag an die GVRZ wurde im Budget um Fr. 6'000.– erhöht. Die Abwasserbeseitigung ist eine eigenständige und selbsttragende Spezialfinanzierung und wird deshalb ebenfalls mit Fr. 0.– angezeigt.

450 – Umwelt- und Naturschutz

Die EWS-Konzessionsgebühren wurden im Gesamtbeitrag dem Umwelt- und Naturschutz gutgeschrieben. Das Nettoergebnis ändert sich nicht wesentlich zur Rechnung 2022, verändert sich jedoch zum Budget 2023. Zwischen 470 Konzessionsgebühren und 450 ist es lediglich eine Verschiebung, die nun erstmalig so sichtbar ist.

460 - Bauverwaltung

Für 2024 werden die Honorare für die externe Beratung und die Lohnzuteilung reduziert. Die Ingenieurleistungen sind tiefer budgetiert, während Anwaltskosten im gleichen Rahmen budgetiert sind. Aufwendungen im Rahmen von Baugesuchen können im Verursacherprinzip weiterverrechnet werden.

Investitionsprojekte Budget 2024

	Rn 2022	B 2023	B 2024 ¹				
Nettoinvestitionen	943'000	1'153'000	374'000				
Ausgaben (+)	960'000	1'193'000	414'000				
Einnahmen (-)	-17000	-40000	-40'000				

Strassen	254'000
Strassensanierung untere Rigistrasse (3401)	173'000
Güterstrasse Bärgli-Räbalp (Güterstrasse 2) (4451) – Kostenbeteiligung – Kreditübertrag	30'000
Massnahmen Sicherheit und Beleuchtung im Strassenraum	26'000
BGK Betriebs- und Gestaltungskonzept für Strassenraum	25'000

Strassensanierungen untere Rigistrasse (3401)

Im Frühling 2024 wird der Umbau Käserei fertiggestellt. Dies zieht die Strassensanierung der unteren Rigistrasse mit sich. In Absprache mit der Bauherrschaft und gemäss Überlegungen aus dem Freiraumkonzept wird der Strassenraum gestaltet und der Fussgänger- und Langsamverkehr gestärkt.

Bärgli – Räbalp

Im Rahmen der Sanierung der Güterstrasse Stöckried – Bärgli soll der Kredit für einen weiteren Abschnitt Bärgli bis zur Räbalp aufgestockt werden.

Massnahmen Sicherheit und Beleuchtung im Strassenraum

Im Rahmen der Strassenzustandsaufnahme und der Einführung Tempo 30 wurden Sicherheitsdefizite festgestellt. Dies betrifft die Lenkung von Fussgängern (Fussgängerstreifen Gütsch, Dorfeingang, Oberhusgässli - Bushaltestelle und die ausstehende Beleuchtung (Oberhusgässli – Bushaltestelle).

Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK)

Massnahmen aus dem Freiraumkonzept werden in 2024 konkretisiert und in einem BGK zur Ausführungsreife geplant. Ein BGK regelt, wie was angeordnet werden soll, Überlegungen aus der Verkehrsplanung, zu Freiräumen und Gestaltung der Strassenräume werden zusammengeführt und Standards für Deckbelege, Beleuchtung werden gesetzt.

Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)	-20'000
Anschlussgebühren	-20'000
Siedlungsentwässerung (Spezialfinanzierung)	140'000
Abwasser - Massnahme Kantonsstrasse - Gütsch (Abhängigkeit K2B)	160'000
Anschlussgebühren	-20'000

In der Wasserversorgung müssen aus finanziellen Gründen Investitionen zurückgestellt werden. Höhere Priorität hat die Investition in das Abwassersystem in Abhängigkeit mit der Verbreiterung der Kantonsstrasse.

Wir können Synergien nutzen und einen Engpass im Abwassernetz lösen.



Politischer Leistungsauftrag

- ✘ Die Sozialhilfe hat die Existenz bedürftiger Personen zu sichern, ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit zu fördern und die soziale Integration zu gewährleisten.
- ✘ Die Gewährleistung des Rechts auf Existenzsicherung bildet die Grundlage der Sozialhilfe. Diese hat das soziale Existenzminimum zu sichern. Das soziale Existenzminimum umfasst nicht nur die Existenz und das Überleben der Bedürftigen, sondern auch ihre Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben. Es fördert die Eigenverantwortung und die Hilfe zur Selbsthilfe.
- ✘ Honorare an Kinder- und Erwachsenenschutz KESB sowie Entschädigungen an Gemeindefachverbände
- ✘ Planung, Bereitstellung/Koordination von lokalen Dienstleistungen wie Spitex-, Hauswirtschaftsleistungen, Mahlzeitendienst, Fahrdienste, Sozialberatung im Alter
- ✘ Auszahlung von Restfinanzierungsbeiträgen für ambulante und stationäre Pflege
- ✘ Information/Koordination zu Altersthemen und Gesundheitsfragen
- ✘ Beiträge an Organisationen, welche Dienstleistungen im Bereich Gesundheit für die Bevölkerung von Greppen erbringen
- ✘ Zusammenarbeit im Rahmen von Leistungsvereinbarungen und Unterstützungsbeiträgen mit Fachstellen und Organisationen
- ✘ Auszahlungen von Sozial- und Gesellschaftsabgaben wie Prämienverbilligungen, Alters- und Hinterlassenenversicherungen und Ergänzungsleistungen AHV/IV
- ✘ Leistungen an das Alter, Familienzulagen sowie Alimentenbevorschussung und -inkasso
- ✘ Sicherstellung der Unterstützung von Familien, Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Jugend- und Familienberatung
- ✘ Beiträge an die Jugend und Unterstützung der Jugendanimation in den Seegemeinden sowie die Jugend/Familien- und Mütter/Väterberatung
- ✘ Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung
- ✘ Fürsorgebeiträge für Betreuungsgutscheine und für den sozialen Wohnungsbau
- ✘ Finanzierung der Arbeitslosenfürsorge an Arbeitslose sowie Sozialhilfeleistungen im Asyl- und Flüchtlingswesen
- ✘ Gewährleistung der persönlichen Sozialhilfe im Rahmen von Beratung, Weiterleitung an Fachstellen und Vermittlung von Finanzhilfen in Notfällen
- ✘ Entschädigungen und Honorare im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe sowie Auszahlungen von wirtschaftlicher Sozialhilfe WSH
- ✘ Planung von regionalen Angeboten im Bereich Deutsch als Zweitsprache DAZ.
- ✘ Die Aufgaben basieren auf nationalen und kantonalen zivil- und verwaltungsrechtlichen Gesetzen und Erlassen. Kommunale Grundlagen sind die Gemeindeordnung der Gemeinde Greppen, die Organisationsverordnung und weitere Reglemente und Richtlinien.

Bezug zum Legislaturprogramm

Wir unterstützen und begleiten Menschen und fördern dadurch ihre Eigenständigkeit, die Eigenverantwortung und die soziale Integration.

Wir handeln nach gesetzlichen Vorlagen und halten uns an die Empfehlungen zur Anwendung der SKOS Richtlinien für die Bemessung von wirtschaftlicher Sozialhilfe im Kanton Luzern.

Wir suchen individuelle, auf den Hilfesuchenden angepasste Lösungen und gehen dabei auch unkonventionelle Wege.

In Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Organisationen wird ein gutes medizinisches und soziales Netzwerk geboten.

Lagebeurteilung

Der Sozialdienst von Greppen befindet sich in Weggis, er ist ausgelagert. Der Sozialdienst steht allen in der Gemeinde Greppen wohnhaften Personen unentgeltlich zur Verfügung. Information, Beratung und konkrete Hilfe erfolgen durch speziell ausgebildete Personen. Der Sozialdienst vermittelt auch Adressen und Kontakte zu spezialisierten Institutionen.

Die Tätigkeiten im Bereich Alimentenwesen sind anspruchsvoll, da es sich bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen um eine komplexe Querschnittsaufgabe handelt, die einerseits einschlägige Rechtskenntnisse, andererseits aber auch kaufmännisches Wissen sowie Methoden- und Sozialkompetenz voraussetzt. Die Inkassohilfe beinhaltet namentlich die Begleitung der berechtigten Person, manchmal über mehrere Jahre hinweg. Für die internationale Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen sind ausserdem weitergehende Fachkompetenzen und Sprachkenntnisse erforderlich.

Das notwendige Fachwissen für das Alimenteninkasso unterscheidet sich teilweise beträchtlich von den Kenntnissen, die benötigt werden, um ein Gesuch um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen oder um Sozialhilfe beurteilen zu können.

Die befragten Fachleute empfehlen deshalb die Zentralisierung (auf kantonaler oder regionaler Ebene) und die Professionalisierung der Alimentenhilfe.

Aus diesen Gründen wurden sämtliche Tätigkeiten im Bereich Alimentenbevorschussung und -inkasso in die Gemeinde Ebikon ausgelagert.

Mit dem Alterszentrum Hofmatt werden die Bedürfnisse für das Alter abgedeckt und die Spitex der Seegemeinden Greppen, Vitznau und Weggis richtet sich an Menschen, die Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause bedürfen. Die Integration der Spitex der Seegemeinden in das Alterszentrum Hofmatt ist am 1. Januar 2023 erfolgt.

Aufgrund diverser Gesetzesverschärfungen bei den Sozialversicherungen (IV, EL, ALV) erhöht sich der Druck auf

Zusammen mit den Nachbargemeinden und anderen Institutionen betreiben wir eine aktive Jugendarbeit. Ein gesundes und würdiges Leben im Alter ist uns wichtig. Dazu gehört auch eine gut funktionierende gesundheitliche Grundversorgung im Gemeindegebiet.

die Sozialdienste der Gemeinden. Dies insbesondere im Rahmen von Bevorschussung allfälliger Leistungen, welche zuerst auf dem Rechtsweg geklärt werden müssen. Damit erhöht sich der Aufwand der Gemeinden für rechtliche Abklärungen betreffend Geltendmachung allfälliger subsidiärer Leistungen und Rückerstattungen der Sozialversicherungen.

Die berufliche Wiedereingliederung von langzeitarbeitslosen Klienten und die Integration von Menschen, welche keine Ausbildung haben oder noch nie im schweizerischen Arbeitsmarkt tätig waren, wird immer aufwendiger. Der Arbeits- und Kostenaufwand der Abteilung Soziales für die Arbeitsintegration dieser Klienten ist besonders hoch, jedoch verkürzen sie die Dauer der vollen Abhängigkeit von der Sozialhilfe.

Aufgrund der wirtschaftlichen Lage sowie der Auswirkungen der gesellschaftlichen Tendenzen und der Entwicklung im Asyl- und Flüchtlingswesen ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der Fälle in der wirtschaftlichen Sozialhilfe und in der Alimentenbevorschussung auf hohem Niveau bestehen bleibt und im Flüchtlingswesen sicherlich zunehmen wird. Ebenso werden infolge der veränderten Zahlungsmoral die Aufwendungen und Kosten im Bereich Inkasso zunehmen.

Statistische Grundlagen

	Art	Rn 2022	B 2023	B 2024 ¹	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²	P 2028 ²
Beratungen	Anzahl	8	11	12	12	13	13	13
Arbeitslose > 6 Mt.	Anzahl	5	6	6	7	7	7	7
Langzeithilfebedürftige (Sozialhilfe)	Anzahl	4	5	5	6	7	7	7

Messgrössen / Indikatoren

	Art	Zielgrösse	Rn 2022	B 2023	B 2024 ¹	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²	P 2028 ²
Sozialhilfequote	%	< 2.40	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50
Beschwerden an GR	Anzahl	0	0	0	0	0	0	0	0

Finanzen

Erfolgsrechnung		Rn 2022	B 2023	B 2024 ¹	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²	P 2028 ²
50 Saldo Globalbudget		1'677'600	1'820'672	1'901'141	1'938'000	1'948'000	1'957'000	1'966'000
Aufwand (+)		1'683'514	1'835'372	1'915'141	1'952'000	1'962'000	1'971'000	1'980'000
Ertrag (-)		-5'915	-14'700	-14'000	-14'000	-14'000	-14'000	-14'000
Leistungsgruppen								
500 Kindes- und Erwachsenenschutz	Nettoaufwand	74'815	79'907	80'479				
505 Alters- und Pflegeheime	Nettoaufwand	177'040	125'414	191'545				
510 Spitex	Nettoaufwand	65'967	52'775	75'909				
515 Gesundheit allgemein	Nettoaufwand	9'963	7'407	38'279				
520 Sozial- und Gesellschaftsabgaben	Nettoaufwand	771'787	830'391	849'181				
525 Jugendbetreuung	Nettoaufwand	78'855	41'407	42'000				
530 Allgemeine Fürsorge	Nettoaufwand	19'766	29'082	27'833				
535 Arbeitslosenfürsorge	Nettoaufwand	-	5'090	-				
540 Sozialhilfe, Asyl- und Flüchtlingswesen	Nettoaufwand	479'406	649'199	595'914				

¹ Genehmigung

² Kenntnisnahme

Erläuterungen

Kindes- und Erwachsenenschutz

Die Dienstleistungen für den Kindes- und Erwachsenenschutz werden nach einem Verteilschlüssel bestehend aus einem Sockelbeitrag nach Massgabe der Einwohner-

zahl und der Verrechnung des effektiven Stundenaufwandes abgegolten. Es werden zurzeit rund vier Massnahmen für Greppen betreut. Greppen leistet einen Kostenbeitrag von Fr. 80'983.- an den Gemeindeverband und das Mandatszentrum.

Alters- und Pflegeheime

Die Kosten der Pflegefinanzierung für die stationäre Krankenpflege (Pflegeheime) sind mit Fr. 192'521.– budgetiert.

Spitex

Es ist Sache der Gemeinden, die ambulante medizinische Versorgung sicherzustellen. Die Kosten der Pflegefinanzierung für die ambulante Krankenpflege sind mit Fr. 76'917.– veranschlagt. Die ungedeckten Kosten der Spitex werden im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Gemeinden Weggis, Greppen und Vitznau aufgeteilt.

Im Bereich Gesundheitswesen wurden zusätzliche Kosten für den Rettungsdienst Küssnacht (144) Fr. 30'000.– budgetiert. Diese Kosten sind darauf zurückzuführen, dass der Dienstleistungsgrad mit einem zusätzlichen neuen Rettungsfahrzeug sichergestellt werden muss.

Sozial- und Gesellschaftsabgaben

Die Rechnung 2022 im Bereich der Sozial- und Gesellschaftsabgaben beläuft sich auf insgesamt Fr. 771'787.–. Gesamthaft beträgt das Budget für Soziales und Gesellschaft für das Jahr 2024 Fr. 852'205.–. Dieser Anstieg entspricht den Budgetempfehlungen der Finanzdirektion des Kantons Luzern.

Jugendbetreuung

Für die gemeindeübergreifende Jugendarbeit mit Weggis und Vitznau (Jusee), für die Jugend- und Elternberatung sowie die Familienberatung sind Kosten von Fr. 42'504.– budgetiert.

Sozialhilfe, Asyl- und Flüchtlingswesen

Für die wirtschaftliche Sozialhilfe wird mit einem Nettoaufwand von Fr. 596'922.– gerechnet. In den Seegemeinden besteht eine Freiwilligen-Organisation.

Im Asyl- und Flüchtlingswesen wurden die Kosten von Fr. 103'300.– budgetiert. Dieser Betrag wurde im Budget belassen, da die Meldung des Kantons im Zusammenhang mit den neuen Zuweisungsvorgaben nichts über die Pro- Kopf-Beiträge und Ersatzabgaben der Gemeinden an den Kanton aussagt.

Investitionsprojekte Budget 2024

Keine.

3.6 Berichte und Anträge

3.6.1 Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2023 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2023 – 2026 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt.

Sie hat gemäss Bericht vom 30. März 2023 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.

3.6.2 Bericht der Controllingkommission

Als Controllingkommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2025 bis 31.12.2029 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2024 der Gemeinde Greppen beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen das Legislaturprogramm, der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als vertretbar.

Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 1.75 Einheiten beurteilen wir als zukunftsgerichtet und notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 922'260.90 inklusive einem Steuerfuss von 1.75 Einheiten und die Nettoinvestitionen von Fr. 374'000.– zu genehmigen.

Gemäss unseren Beurteilungen werden mit den vorliegenden Finanzgeschäften die im Aufgaben- und Finanzplan vorgesehenen Leistungen umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit und Vollständigkeit als eingehalten.

Greppen, 30. September 2023

Controllingkommission

Präsident	Guido Heinzer
Mitglied	Franz Gisler
Mitglied	Richard Furrer
Mitglied	Stefan Plangger
Mitglied	Karel Nölly

3.6.3 Antrag des Gemeinderates

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt folgendes:

1. vom Legislaturprogramm 2024 – 2027 sei Kenntnis zu nehmen,
2. vom Aufgaben- und Finanzplan 2024 – 2029 sei Kenntnis zu nehmen,
3. das Budget 2024 (mit Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. einem Steuerfuss von 1.75 Einheiten sei zu genehmigen.

4. Bestimmung einer externen Revisionsstelle

Seit dem Jahr 2020 prüft eine externe Revisionsstelle die jeweilige Jahresrechnung sowie die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Darüber hinaus begleitet die Controlingkommission den politischen Führungskreislauf des Gemeinderates.

Auf Antrag des Gemeinderates bestimmt die Gemeindeversammlung die Revisionsstelle. Gestützt auf die per 1. September 2020 durch die Stimmberechtigten genehmigte Gemeindeordnung beträgt die Amtsdauer der Revisionsstelle ein Jahr. Im Rahmen eines mehrjährigen Prüfplans möchte der Gemeinderat auch in diesem Jahr die Zusammenarbeit mit der BDO AG, Luzern, fortführen.

Die BDO AG prüfte bereits die Rechnungen 2020, 2021 und 2022 der Gemeinde Greppen. Die Zusammenarbeit auf allen Ebenen lief optimal. Die Prüfung beinhaltet

insbesondere den Auftrag, dass hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit folgendes zu prüfen ist:

- **die richtige Kreditverwendung**
- **die Ordnungsmässigkeit und Rechtsmässigkeit der Buchführung**
- **die Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazu gehörigen Register mit Belegen.**

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt erneut, als Revisionsstelle für die Prüfung der Rechnung 2023 die BDO AG in Luzern zu bestimmen.

5. Genehmigung der Abrechnung zum Sonderkredit: Greppen Futura

5.1 Kreditabrechnung

In Kürze

- ✗ Der Neubau von Greppen Futura wurde im letzten Schuljahr in Betrieb genommen. Innerhalb von zwei Jahren nach der Inbetriebnahme eines Neubaus hat der Gemeinderat der Bevölkerung die Abrechnung des Sonderkredits vorzulegen.
- ✗ Der Sonderkredit für den Neubau Greppen Futura wurde mit Fr. 8'546'173.90 (brutto) abgeschlossen. Dies ist eine Kreditüberschreitung von Fr. 636'173.90.
- ✗ Die Revisionsstelle BDO AG hat die Abrechnung des Sonderkredits für Greppen Futura geprüft und in allen Teilen für richtig befunden. Sie beantragt, die Abrechnung zu genehmigen.

Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite

gemäss § 41 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)

Investition: Greppen Futura, Mehrzweck- und Turnhalle sowie wärmetechnisch sanierte Schulhaus mit neuen Schulräumlichkeiten in der umgebauten Turnhalle

1. Ausgaben

Total Ausgaben (Bruttokosten)	Fr.	8'546'173.90	Fr.	8'546'173.90
-------------------------------	-----	--------------	-----	--------------

2. Einnahmen

Förderbeitrag Kanton und Gemeinde	Fr.	41'160.00		
Netto-Entschädigung Wasserschaden	Fr.	230'600.00		
Total Einnahmen			Fr.	271'760.00

3. Nettobelastung der Gemeinde

Fr. 8'274'413.90

4. Verbuchungsnachweis

	Ausgaben	Einnahmen
Rechnung 2017 Konto 217.503.08 Projektierung (HRM1)	Fr. 260'999.05	
Rechnung 2018 Konto 217.503.08 Projektierung (HRM1)	Fr. 103'750.25	
Rechnung 2018 Konto 217.503.10 (HRM1)	Fr. 118'977.45	
Rechnung 2019 Konto 5040.03	Fr. 1'543'270.90	
Rechnung 2020 Konto 5040.03	Fr. 4'662'935.80	
Rechnung 2021 Konto 5040.03	Fr. 1'391'596.10	
Rechnung 2022 Konto 5040.03	Fr. 255'706.30	41'160.00
Rechnung 2022 Konto 5040.04 Fertigstellung	Fr. 208'938.05	
Rechnung 2023 Konto 5040.04		Fr. 230'600.00
	Fr. 8'546'173.90	Fr. 271'760.00

Total gemäss Ziffer 3 Fr. 8'274'413.90

5. Kreditabrechnung

Bruttokosten gemäss Ziffer 1 Fr. 8'546'173.90

abzüglich bewilligte Sonderkredite / Zusatzkredite durch

- Beschluss der Stimmberechtigten vom 01.12.2016	Fr.	365'000.00		
- Beschluss der Stimmberechtigten vom 30.11.2017	Fr.	7'050'000.00		
- Beschluss der Stimmberechtigten vom 22.04.2021	Fr.	495'000.00		
	Fr.	7'910'000.00		

Total bewilligte Kredite Fr. 7'910'000.00

Kreditüberschreitung (+) / Kreditunterschreitung (-) Fr. 636'173.90

Begründung Kreditüberschreitung

Von der baulichen Seite ist das Projekt Greppen Futura seit bald zwei Jahren abgeschlossen. Die Mehrzweck- und Turnhalle sowie das wärmetechnisch sanierte Schulhaus mit den neuen Schulräumlichkeiten in der umgebauten alten Turnhalle konnten am 9. April 2022 würdevoll eingeweiht werden. Schon unzählige Turnstunden mit lachenden Kindern wurden in der Zwischenzeit abgehalten und unsere Dorfvereine sowie auch einige Sportclubs aus den Nachbargemeinden schätzen die neue Infrastruktur ebenfalls sehr.

Zusammensetzung der Kreditüberschreitung des Sonderkredits Greppen Futura von Fr. 636'173.90

- Kosten für Sonderaufwendungen:**

Mit dieser Kreditsumme ist der Wasserschaden, welcher im Sommer 2021 den Turnhallenboden, sowie ein Teil der Wände zerstörte, abzurechnen.

Auch wenn dieser Schaden über die Versicherung gedeckt ist, musste dennoch die Gemeinde vorschüssig die entstandenen Kosten durch diesen Schaden finanzieren. Auch die Fördergelder, welche wir für die wärmetechnische Sanierung des alten Schulhauses erhalten haben, musste die Gemeinde vorerst aufwenden bevor diese wieder zurückgefordert werden konnten. Allein diese Positionen machen zirka 43 % der gesamten Kreditüberschreitung aus und müssen der Bevölkerung transparent aufgezeigt werden.

- Kosten, die nicht oder falsch budgetiert waren und dadurch nicht oder nur teilweise im Kostenvoranschlag (KV) des Baukredites Greppen Futura enthalten waren:**

Nicht budgetiert wurden Aufwendungen und Reparaturarbeiten bei den angrenzenden Nachbargrundstücken und -gebäuden. Die entstandenen Schäden konnten nicht versichert werden.

Das Verlegen von einer der beiden Versorgungsleitungen der Fernwärmeheizung in zwei unterschiedliche Quartiere in der Gemeinde wurde nicht budgetiert.

Die Anschluss- und Strassengebühren, welche über das Projekt an die Gemeinde bezahlt wurden, waren zu tief budgetiert worden.

Diese Kosten belasten den Sonderkredit mit Fr. 176'477.-.

- Weitere Kosten, welche den Sonderkredit belasten:**

Falsch kontierte Rechnungen im Umfang von rund Fr. 30'200.- belasten den Sonderkredit zusätzlich. Eine spätere Umbuchung auf das richtige Konto in die Erfolgsrechnung konnte nicht mehr stattfinden, weil dazwischen ein Jahresabschluss lag.

- Kosten, die den Kostenvoranschlag (KV) überschreiten:**

Entstanden sind diese rund Fr. 158'000.- durch Regiearbeiten, welche während der Sanierungsarbeiten im alten Schulhaus und der Umbauarbeiten der alten Turnhalle in neue Schulräumlichkeiten, angefallen sind.

Kreditüberschreitung brutto	636'173.90
Ertrag Versicherungsleistung	-230'600.00
Ertrag Förderbeiträge	-41'160.00
Kreditüberschreitung netto	364'413.90
Davon sind nicht budgetierte Kosten	176'477.75
Davon sind weitere Kosten (falsche Buchungen)	30'232.85
Davon sind Kosten die den KV überschreiten	157'703.30

Aus Sicht des Gemeinderates stellt ein Grossteil der Ausgaben gebundene Ausgaben im Sinne von § 39 Abs. 2 FHGG (Wasserschaden, Regiearbeiten und Anschlussgebühren) dar, weshalb auf die Einholung eines Zusatzkredites verzichtet wurde. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 522'132.35.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt, die Abrechnung des Sonderkredits betreffend dem Neubau von Greppen Futura mit einer Kreditüberschreitung in der Höhe von Fr. 636'173.90 anzunehmen.

5.2 Bericht der Revisionsstelle BDO AG zur Abrechnung des Sonderkredits betreffend Greppen Futura

Prüfungsurteil

Wir haben die Sonderkreditabrechnung der Gemeinde Greppen (die Gemeinde) geprüft (die Finanzinformation).

Nach unserer Beurteilung ist die Finanzinformation in der beigefügten Aufstellung in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit §38 bis §42 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und §26 und §27 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) sowie Kapitel 3.6/3.7/3.8 und Kapitel 5 des Handbuchs Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern, die für die Aufstellung einer solchen Finanzinformation massgeblich sind, erstellt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung* durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Finanzinformation" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Hervorhebung eines Sachverhalts - Grundlage der Rechnungslegung

Wir machen auf die im Prüfungsurteil beschriebenen Rechtsgrundlagen aufmerksam, welche die Grundlage der Rechnungslegung beschreiben. Die Finanzinformation wurde aufgestellt, um den Stimmberechtigten der Gemeinde Greppen die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Folglich kann es sein, dass die Finanzinformation für einen anderen Zweck nicht geeignet ist. Unser Prüfungsurteil ist nicht modifiziert in Bezug auf diesen Sachverhalt.

Verantwortlichkeiten des Gemeinderates für die Finanzinformation

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Erstellung der Aufstellung in Übereinstimmung mit §38 bis §42 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und §26 und §27 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) sowie Kapitel 3.6/3.7/3.8 und Kapitel 5 des Handbuchs Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern, die für die Aufstellung der Finanzinformation massgeblich sind, und für die internen Kontrollen, die der Gemeinderat als notwendig erachtet, um die Erstellung einer Aufstellung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der Gemeinde.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Finanzinformation

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Finanzinformation frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung* durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Finanzinformation getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung* üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Finanzinformation aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als

Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Gemeinderat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung identifizieren.

Luzern, 10. Oktober 2023

BDO AG

*sig. Pirmin Marbacher,
Zugelassener Revisionsexperte*

*sig. ppa. Nathalie Bleiker,
Leitende Revisorin, zugelassene Revisionsexpertin*

6. Genehmigung der Änderung der Gemeindeordnung

6.1 Ausgangslage

Am Parteiengespräch vom 21. November 2022 sowie an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2022 wurde von der Bevölkerung der Wunsch geäußert, das Einbürgerungsverfahren in Greppen zu ändern.

Der Gemeinderat hat diesen Wunsch in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2022 besprochen und entschieden, die Parteien zur Vernehmlassung aufzufordern. Die IG Greppen und die Mitte Greppen haben sich dazu geäußert und befürworten die Einführung einer Bürgerrechtskommission.

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Bürgerrechtskommission nimmt die Tätigkeit mit der neuen Amtsperiode ab dem 1. September 2024 auf. Die entsprechende Wahl von möglichen Mitgliedern wird an der Gemeindeversammlung vom Mai 2024 traktandiert.

6.2 Entwurf der Ergänzung der Gemeindeordnung

Bürgerrechtskommission

Artikel 34

- ¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem verantwortlichen Mitglied des Gemeinderats und weiteren vier bis fünf Mitgliedern.
- ² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.
- ³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:
 - a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.
 - b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhänden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
 - c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

Der Entwurf der Gemeindeordnung in vollem Wortlaut ist in der vorliegenden Botschaft im Anhang (Kapitel 9) einzusehen. Die entsprechenden Ergänzungen sind rot eingefärbt.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt, die Änderung der Gemeindeordnung mit der Ergänzung einer Bürgerrechtskommission anzunehmen.

7. Zusicherung Gemeindebürgerrecht

Ausgangslage

Eylem Güler



Am 18. Februar 2023 reichte Eylem Güler beim Gemeinderat Greppen das Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts ein.

Frau Güler ist 2001 in Uznach (SG) geboren und lebt seit 2009 in Greppen. Aufgrund der Geburt in der Schweiz sind die Sprachkenntnisse der Gesuchstellerin mündlich und schriftlich sehr gut. Sie schloss ihre Zweitausbildung als Fachfrau Gesundheit im Juli 2023 erfolgreich ab.

Ab November 2023 wird Eylem Güler im Kinderspital Luzern mit dem HF-Studium im Bereich KJFF (Kind, Jugendliche, Familie, Frau) starten. Ihre Freizeit verbringt Frau Güler gerne draussen in der Natur und bei Ausflügen mit ihren Freunden. Ausserdem unterstützt sie verschiedene Familien mit dem Babysitten.

Helmut und Marianne Gruene



Am 17. Oktober 2022 reichten Helmut und Marianne Gruene beim Gemeinderat Greppen das Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts ein.

Herr Gruene (1949) und seine Ehefrau (1950) sind in Deutschland geboren und wohnen seit 2019 in Greppen. Aufgrund ihres Heimatlandes sind die Sprachkenntnisse mündlich und schriftlich von beiden sehr gut. Beide Gesuchsteller arbeiten trotz des Rentenalters weiterhin tatkräftig in ihrer eigenen Firma.

Helmut Gruene ist politisch und historisch sehr interessiert. Er verfolgt in seiner Freizeit gerne die internationale, englische und österreichische Tagespolitik.

Gerne hören und sehen Marianne und Helmut Gruene das Radio und den TV «SRF», um Nachrichten und Informationen über die Schweiz zu erhalten. Beide lesen viel und gehen gemeinsam mit ihrem Hund in der schönen Natur spazieren.

Einbürgerungsvoraussetzungen seit 1. Januar 2018

Die Voraussetzungen sind im Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts und im kantonalen Bürgerrechtsgesetz geregelt.

Den Antrag um Bewilligung kann nur der Ausländer stellen, der während insgesamt 10 Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuches in der Einbürgerungsgemeinde. Die zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz verbrachten Jahre zählen doppelt, der tatsächliche Aufenthalt muss jedoch mindestens sechs Jahre betragen.

An die Aufenthaltsdauer angerechnet werden die Aufenthalte:

- mit einem Ausweis B oder C;
- mit einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA ausgestellten Legitimationskarte bzw. mit einem Ausweis Ci;
- mit einem Ausweis F, diese Aufenthaltsdauer wird allerdings nur zur Hälfte angerechnet.

Aufenthalte während eines Asylverfahrens (Ausweis N) oder mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) werden nicht angerechnet. Neben der notwendigen Wohnsitzdauer in der Schweiz und in der Einbürgerungsgemeinde ist das Bürgerrecht Ausländern zuzusichern, welche erfolgreich integriert sind; mit den schweizeri-

schen Lebensverhältnissen vertraut sind; und keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

Das Gemeindebürgerrecht wird ohne die Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung zugesichert. Nach dem positiven Gemeindeversammlungsentscheid geht das Einbürgerungsgesuch mit sämtlichen Unterlagen an das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Abteilung Gemeinden. Dieses holt anschliessend die Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Staatssekretariat für Migration (SEM) ein und entscheidet danach über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Die Einbürgerung wird erst mit dem positiven Entscheid des Justiz- und Sicherheitsdepartements wirksam.

Erhebungen

Alle Gesuchsteller erfüllen die formellen Voraussetzungen. Der Gemeinderat hat im Vorfeld mit Frau Güler sowie Herr und Frau Gruene Gespräche geführt. Dabei wurden die Beweggründe für das Einbürgerungsgesuch detailliert geschildert. Fragen betreffend Staatskunde, Geografie und Gesellschaft wurden von allen Kandidaten gut beantwortet.

Anlässlich der Gespräche hat der Gemeinderat den Eindruck gewonnen, dass Frau Eylem Güler sowie auch Herr und Frau Helmut und Marianne Gruene in der Schweiz vollständig integriert sind. Alle Personen sind mit den schweizerischen und örtlichen Verhältnissen vertraut.

Der Gemeinderat befürwortet die Einbürgerung von Frau Eylem Güler sowie Herr und Frau Helmut und Marianne Gruene. Alle erfüllen die formellen und gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Greppen. Es sind keine Gründe bekannt, die gegen eine Einbürgerung sprechen würden.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat Greppen beantragt die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Greppen an:

- a) Frau Eylem Güler, türkische Staatsangehörige, wohnhaft in 6404 Greppen, Lohrihof 11,
- b) Herr und Frau Helmut und Marianne Gruene, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in 6404 Greppen, Steinmatt 5.



Gemeinde

6404 Greppen

Gemeinde Greppen

Gemeindeordnung

Genehmigt an der ~~kommunalen Urnenabstimmung vom 23. August 2020 (anstelle der Gemeindeversammlung)~~ **Gemeindeversammlung vom 23. November 2023**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1	Gemeindegebiet, Gemeindewappen	3
Artikel 2	Funktion der Gemeinde	3
Artikel 3	Verfassungskonformes Handeln	3
Artikel 4	Organe und weitere Gremien	4
Artikel 5	Amtsdauer	4
Artikel 6	Unvereinbarkeit von Funktionen	4
Artikel 7	Information, Kommunikation	5
2.	Stimmberechtigte	5
Artikel 8	Stimmrecht	5
Artikel 9	Petitionsrecht	5
Artikel 10	Gemeindeinitiative	5
Artikel 11	Verfahren bei Gemeindeinitiativen	6
Artikel 12	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	6
3.	Gemeindeversammlung	6
Artikel 13	Funktion der Gemeindeversammlung	6
Artikel 14	Politische Planung	6
Artikel 15	Wahlen	7
Artikel 16	Rechtsetzende Beschlüsse	7
Artikel 17	Finanzgeschäfte	7
Artikel 18	Weitere Sachentscheidungen	7
Artikel 19	Kontrolle und Steuerung	8
Artikel 20	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	8
Artikel 21	Anträge	8
Artikel 22	Versammlungs- und Urnenverfahren	8
4.	Gemeinderat	9
Artikel 23	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats	9
Artikel 24	Funktion des Gemeinderats	9
Artikel 25	Finanzkompetenzen des Gemeinderats	10
Artikel 26	Weitere Kompetenzen des Gemeinderats	10
5.	Gemeindeverwaltung	10
Artikel 27	Gemeindeverwaltung	10
Artikel 28	Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	10
6.	Weitere Gremien	11
Artikel 29	Controllingkommission	11
Artikel 30	Revisionsstelle	11
Artikel 31	Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz	11
Artikel 32	Urnenbüro	11
Artikel 33	Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungskommission	12
Artikel 34	Bürgerrechtskommission	12
Artikel 35	Weitere Kommissionen	12
7.	Finanzhaushalt	12
Artikel 36	Grundsätze	12
Artikel 37	Verfahren beim Budget	12
Artikel 38	Verfahren bei der Rechnungsablage	13
8.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Artikel 39	In-Kraft-Treten	13

Gemeinde Greppen

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Greppen erlässt gestützt auf § 87 Abs. 1 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875 und § 4 Abs. 2 und § 6 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 04. Mai 2004 folgende

1. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindegebiet, Gemeindewappen

Artikel 1

- ¹ Die Gemeinde Greppen ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- ² Das Wappen der Gemeinde Greppen zeigt unter einem roten Schildhaupt in Weiss ein blaues Andreaskreuz.

Funktion der Gemeinde

Artikel 2

- ¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- ² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- ³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- ⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
 - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
 - c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber

Verfassungskonformes Handeln

Artikel 3

- ¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- ² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind
 - a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
 - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip
 - c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich

Organe und weitere Gremien

Artikel 4

Die Gemeinde hat mind. folgende Organe und Gremien:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Controllingkommission
- d. Revisionsstelle
- e. Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz
- f. Urnenbüro
- g. Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungs-Kommission
- h. **Bürgerrechtskommission**

Amtsdauer

Artikel 5

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre und beginnt nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats. Die Wiederwahl ist möglich.

² Der neu gewählte Gemeinderat tritt sein Amt am 1. September nach der Wahl an.

³ Die neu gewählte Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz tritt ihr Amt am 1. August nach der Wahl an.

⁴ Die neu gewählte Controllingkommission tritt ihr Amt am 1. September nach der Wahl an.

⁵ Die neu gewählte Bürgerrechtskommission tritt ihr Amt am 1. September nach der Wahl an.

⁶ Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Unvereinbarkeit von Funktionen

Artikel 6

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Controllingkommission	- Gemeinderat - Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin - Anstellung bei der Gemeinde
Revisionsstelle	- Gemeinderat - Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin - Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin	- Gemeinderat - Controllingkommission
Gemeinderat	- Controllingkommission - Revisionsstelle - Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin - Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz, mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz	- Gemeinderat, mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Anstellung bei der Gemeinde	- Controllingkommission - Revisionsstelle

² Für die Unvereinbarkeiten wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft ist das kantonale Recht massgebend.

**Information,
Kommunikation**

Artikel 7

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz ist die Anschlagstelle der Gemeinde.

³ Im Internet können u. a. veröffentlicht werden:

- a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde
- b. Weitere wichtige Beschlüsse
- c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss Art. 14 und 19
- d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen
 - Vorlagen des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung, allfällige Erläuterungen
 - Einladung, Traktandenliste
 - Protokoll

2. Stimmberechtigte

Stimmrecht

Artikel 8

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Petitionsrecht

Artikel 9

¹ Jeder Einwohner und jede Einwohnerin der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist, jedoch spätestens innert vier Monaten nach der Einreichung, in der Regel schriftlich beantwortet.

Gemeindeinitiative

Artikel 10

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

**Verfahren bei
Gemeindeinitiativen**

Artikel 11

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheidung fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 22 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Sondervorschriften für die Initiative in Form einer Anregung

Artikel 12

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

3. Gemeindeversammlung

Funktion der Gemeindeversammlung

Artikel 13

¹ Die Gemeindeversammlung ist – unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne – das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Politische Planung

Artikel 14

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Wahlen Artikel 15

- ¹ Die Gemeindeversammlung wählt:
- a. die Mitglieder und das Präsidium der Controllingkommission
 - b. die Mitglieder und das Präsidium der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz
 - c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
 - d. die Mitglieder und das Präsidium der Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungs-Kommission
 - e. die Mitglieder und das Präsidium der Bürgerrechtskommission
 - f. die Mitglieder und das Präsidium der von der Gemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen
- ² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
- a. die fünf Mitglieder des Gemeinderats und davon den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und vier weitere Mitglieder.
- ³ Alle Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

Rechtsetzende Beschlüsse Artikel 16

- Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:
- a. Gemeindeordnung
 - b. Reglemente
 - c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
 - d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt

Finanzgeschäfte Artikel 17

- Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:
- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
 - b. Genehmigung des Jahresberichts
 - c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 300'000.00 durch Sonderkredite
 - d. Beschluss über Zusatzkredite
 - e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
 - f. Abschluss von Konzessionsverträgen
 - g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigt
 - h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

Weitere Sachentscheidungen Artikel 18

- Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:
- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
 - b. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende

Kontrolle und Steuerung Artikel 19

- ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates
 - b. Kenntnisnahme von den Berichten der Controllingkommission und der Revisionsstelle

- c. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- ² Der Bericht der Controllingkommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
- ³ Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

Artikel 20

- ¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
 - a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Jahresbericht, Art. 35 ff.)
 - b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats
- ² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:
 - a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
 - b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten mittels Haushaltungspost (vgl. auch Art. 7)
 - c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung
- ³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 10 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.
- ⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Anträge

Artikel 21

- ¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- ² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sie
 - a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
 - b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen
- ³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Versammlungs- und Urnenverfahren

Artikel 22

- ¹ Abstimmungen über Ausgaben (Sonderkredite) die den Betrag von Fr. 1'500'000.00 übersteigen und Abstimmungen über Revisionen des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements (Total- und Teilrevisionen) sowie über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Bebauungsplänen werden im Urnenverfahren durchgeführt. Vorgängig ist eine Orientierungsversammlung abzuhalten.
- ² Alle übrigen Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung (nach erfolgter Einzelberatung an der Gemeindeversammlung) erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
 - a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden

- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets

³ Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

4. Gemeinderat

Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

Artikel 23

¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, welche je eines der folgenden Kernressorts betreuen:

- a. Präsidium
- b. Bau und Infrastruktur
- c. Soziales
- d. Finanzen
- e. Bildung

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Verhandlungen des Gemeinderats und ist auch der Präsident oder die Präsidentin der Gemeindeversammlung. Der Ressortinhaber oder die Ressortinhaberin Bau und Infrastruktur ist verantwortlich für das Bauwesen und die Infrastruktur. Der oder die Ressortinhaberin Finanzen ist für den Finanzhaushalt zuständig und verwaltet unter der Aufsicht des Gemeinderats das Vermögen der Einwohnergemeinde. Der Ressortinhaber oder die Ressortinhaberin Soziales ist zuständig für das Sozialwesen. Der oder die Ressortinhaberin Bildung ist für das Ressort Bildung zuständig. Der Gemeinderat kann gemäss Abs. 3 eine abweichende Regelung beschliessen.

³ Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung

Funktion des Gemeinderats

Artikel 24

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. Er stellt durch ein Controllingssystem verwaltungstechnisch korrekte Abläufe sicher.

² Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften dieser Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

Finanzkompetenzen des Gemeinderats

Artikel 25

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG

b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00
- d. gebundene Ausgaben

Weitere Kompetenzen des Gemeinderats

Artikel 26

Zur Ergreifung des Gemeindereferendums gemäss § 86 der Kantonsverfassung ist der Gemeinderat zuständig.

5. Gemeindeverwaltung

Gemeindeverwaltung

Artikel 27

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Ressortinhaber oder die Ressortinhaberin tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

Artikel 28

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.

² Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

⁴ Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

6. Weitere Gremien

Controllingkommission

Artikel 29

¹ Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidium und aus weiteren zwei bis vier Mitgliedern.

- ² Die Controllingkommission begleitet den ganzen politischen Führungskreislauf von der Planung bis zur Steuerung zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere
- a. den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle und wirtschaftliche Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
 - b. der Jahresbericht (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.
 - c. die Geschäftstätigkeit des Gemeinderats (Jahresprogramm und Jahresbericht).
 - d. die Gemeindeversammlung kann der Controllingkommission weitere Aufgaben übertragen.
- ³ Der Gemeinderat orientiert bei einer Gesamterneuerungs- oder Ersatzwahl der Controllingkommission im Rahmen der Wahlordnung über die betreffenden Anforderungsprofile des / der zu wählenden Präsidenten / Präsidentin und / oder der zu wählenden Mitglieder der Controllingkommission.

Revisionsstelle Artikel 30

- 1 Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten, dem Gemeinderat und der Controllingkommission Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- 2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.
- 3 Die Revisionsstelle ist eine unabhängige, professionelle Revisionsgesellschaft. Für diese gelten sinngemäss die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über die Aktiengesellschaft

Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz Artikel 31

- ¹ Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem für die Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderats sowie aus weiteren drei Mitgliedern.
- ² Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz mit beratender Stimme teil.
- ³ Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.

Urnenbüro Artikel 32

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungskommission Artikel 33

Die Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungs-Kommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem für die Wasserversorgung und Siedlungswässerung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderats sowie aus weiteren drei bis fünf Mitgliedern. Die Aufgaben richten sich nach den

Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungs-Reglementen der Gemeinde Greppen.

Bürgerrechtskommission Artikel 34

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem verantwortlichen Mitglied des Gemeinderats und weiteren vier bis fünf Mitgliedern.

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.
- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
- c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

Weitere Kommissionen Artikel 35

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

7. Finanzhaushalt

Grundsätze Artikel 36

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Verfahren beim Budget Artikel 37

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und das Budget mit der Höhe des Steuerfusses.

² Die Controllingkommission und die Revisionsstelle unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Verfahren bei der Rechnungsablage Artikel 38

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission den Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms, die Berichte zu den Aufgabenbereichen und die Jahresrechnung.

² Die Controllingkommission und die Revisionsstelle unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten Artikel 39

¹ Diese Gemeindeordnung tritt am ~~1. September 2020~~ **1. Januar 2024** in Kraft.

Greppen, ~~23. August 2020~~ **23. November 2023**

GEMEINDERAT GREPPEN

Claudia Bernasconi
Gemeindepräsidentin

~~Michaela Gamma~~ **Iris Brun**
Gemeindeschreiberin

11. Ihre Ansprechpartner

Wir beantworten gerne Ihre Fragen.

Claudia Bernasconi
Gemeindepräsidentin

claudia.bernasconi@greppen.ch



Urban Sigrist
Bau und Infrastruktur

urban.sigrist@greppen.ch



Roger Augsburg
Soziales

roger.augsburger@greppen.ch



Urs Omlin
Finanzen

urs.omlin@greppen.ch



Silvio Rapelli
Bildung

silvio.rapelli@greppen.ch



Iris Brun
Gemeindeschreiberin

Tel. 041 392 74 50
iris.brun@greppen.ch



Pius Waser
Leiter Finanzen Weggis

pius.waser@weggis.lu.ch

